

David Grünberger

Kreditrisiko im IFRS-Abschluss

Handbuch für Bilanzersteller,
Prüfer und Analysten

eBook

**SCHÄFFER
POESCHEL**

SCHÄFFER
POESCHEL

David Grünberger

Kreditrisiko im IFRS-Abschluss

Handbuch für Bilanzersteller, Prüfer und Analysten

2013

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart

Dr. David Grünberger, CPA, Leiter der Bilanzkontrolle in der österreichischen Finanzmarktaufsicht, verantwortlich für IFRS-Enforcement, bilanzrechtliche Fragen der Bank- und Versicherungsaufsicht sowie der Prospektkontrolle, Mitglied im Rechnungslegungsausschuss der EU-Kommission, dem Ausschuss IFRS-Enforcement der europäischen Wertpapieraufsicht ESMA und im österreichischen Rechnungslegungskomitee AFRAC

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

E-Book ISBN 978-3-7992-6596-6

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2013 Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft · Steuern · Recht GmbH
www.schaeffer-poeschel.de
info@schaeffer-poeschel.de

Einbandgestaltung: Willy Löffelhardt
Satz: Johanna Boy, Brennbach

September 2013

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart
Ein Tochterunternehmen der Verlagsgruppe Handelsblätt

Vorwort

Standardsetter und die Rechnungslegungsliteratur haben sich bis zu Beginn der Finanzkrise im Jahr 2008 kaum mit dem Kreditrisiko beschäftigt. IAS 39 enthielt nur rudimentäre Bestimmungen. Umso größer ist nun der Aufholbedarf, da sich das Kreditrisiko als zentraler Erfolgs- und Risikofaktor der Finanzindustrie herausgebildet hat und die Standardsetter zu Neuregelungen zwingt. Allerdings ist das Thema komplex und finanzwirtschaftliche Modelle eignen sich nur begrenzt für die Rechnungslegung. Die hohen Erwartungen an eine vorausschauende und verlässliche Erfassung des Kreditrisikos sind schon für Risikomanager schwer zu erfüllen und stellen die Finanzberichterstattung vor kaum lösbare Herausforderungen.

Das Buch behandelt die Kreditrisikobewertung samt Angabepflichten der IFRS auf Basis der aktuellsten Standards und Entwürfe systematisch und möglichst vollständig. Die umfassende finanzwirtschaftliche Literatur wird für die Rechnungslegung nutzbar gemacht, Querverbindungen und Widersprüche werden aufgezeigt und Schnittstellen zum Risikomanagement bzw. Basel II und der neuen CRR identifiziert. Quantitative Simulationen zeigen die Auswirkungen der verschiedenen Bewertungsansätze und lassen Rückschlüsse zu, welche Erwartungen an die neuen Regelungen erfüllt werden können und wie die Ergebnisse zu interpretieren sind.

Das Buch wendet sich an Unternehmen der Bank- und Versicherungsbranche, deren Wirtschaftsprüfer und Analysten sowie Wissenschaftler, die sich mit der Kreditrisikobewertung und der Finanzmarktstabilität befassen.

Das Buch enthält meine persönliche Meinung auf Basis eines sehr frühen Diskussionsstands und nicht die Meinung der österreichischen FMA oder sonstiger Organisationen. Ich freue mich über Fehlerhinweise, kritische Anmerkungen oder ergänzende Fragen, um die nächste Auflage zu verbessern (david.gruenberger@fma.gv.at). Für die fachliche Unterstützung und die kritische Durchsicht danke ich Dr. Susanne Eschwé, Dr. Alice Mladenka, Dr. Daniel Hardy, Gereon Wimmer, Dr. Guido Sopp und Heiner Klein sowie Detlef Scholz, Dr. Christian Thun und Felix Rädels von Moody's Analytics Deutschland für den Datenzugang und die Diskussion der Methodologie.

Wien, am 1. Juni 2013

David Grünberger

Inhaltsverzeichnis

*

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XVII
1 Problemstellung: Kreditrisiko im IFRS-Abschluss	1
1.1 Anwendungsbereiche	1
1.2 Kreditrisiko und daraus abgeleitete Bewertungskonzepte	3
1.3 Politische Erwartungen und wissenschaftliche Untersuchungen	5
1.4 Quantitative und qualitative Fragestellungen	9
2 Expected Credit Losses (ED/2013/3)	13
2.1 Allgemeines	13
2.1.1 Einleitung	13
2.1.2 Anwendungsbereich	13
2.1.3 Grundprinzip des 3-Stadien (3S)-Ansatzes	14
2.2 Bewertung	15
2.2.1 Überblick	15
2.2.2 Bewertung im Stadium 1	16
2.2.3 Übergang ins Stadium 2	17
2.2.3.1 Allgemeines	17
2.2.3.2 Beurteilung über die Restlaufzeit	19
2.2.3.3 Nicht ratingbasierte Beurteilung des Übergangs	21
2.2.3.4 Überfälligkeit	25
2.2.3.5 Signifikanzbeurteilung beim ratingbasierten Übergang ins Stadium 2	28
2.2.3.6 Gruppenbasierte Beurteilung des Übergangs	31
2.2.3.7 Besonderheiten bei der Beurteilung von Anleihen	32
2.2.3.8 Befreiung für Instrumente mit niedrigem Kreditrisiko	34
2.2.3.9 Definition des lebenslangen Verlusts	36
2.2.4 Bewertung im Stadium 3	36
2.2.4.1 Folgebewertung im Stadium 3	36
2.2.4.2 Ausbuchung	37
2.2.5 Bei Anschaffung wertgeminderte Finanzinstrumente	38
2.2.6 Zum Fair Value über das OCI bewertete Schuldinstrumente	40
2.2.7 Vertragsänderungen	41
2.2.8 Leasingforderungen und Lieferforderungen	43
2.3 Anforderungen des ED an die Ermittlung erwarteter Verluste	44
2.3.1 Der Verlustbegriff	44
2.3.1.1 Verlustdefinition	44
2.3.1.2 Erwartungswert und Szenarioanalyse	46
2.3.1.3 Abgrenzung des Kreditverlusts bei Ausfall zu sonstigen Verlusten	47
2.3.1.4 Methoden der Verlustermittlung	49
2.3.2 Abgrenzung Ausfall und Wertminderungstatbestände	50

* Die Randnummern gliedern sich nach den Hauptkapiteln.

2.3.3	Notwendige Informationen	50
2.3.4	Diskontierung erwarteter Verluste	53
2.3.5	Sicherheiten und sonstige Kreditverbesserungen	56
2.3.6	Werterhellung und erwartete Verluste.	58
2.3.7	Noch nicht einzeln festgestellte Verluste (<i>incurred but not reported losses</i>)	58
2.4	Schlussfolgerungen	60
2.4.1	Methodik	60
2.4.2	Kritikpunkte des FASB am IASB-Ansatz	61
2.4.3	Informationsfokus statt Methodenfokus	64
2.4.4	Verhaltensanreize und Umgehungsmöglichkeiten	65
2.4.5	Modellqualität und Validierung	66
2.4.6	Entscheidungsnutzen	67
2.4.6.1	Der 12-monatige Verlust im Stadium 1	67
2.4.6.2	Übergang ins Stadium 2.	68
2.4.7	Kosten-/Nutzenverhältnis	69
3	Ermittlungstechniken für erwartete Verluste	71
3.1	Einleitung.	71
3.2	Der Ratingprozess.	72
3.2.1	Einleitung.	72
3.2.2	Umgang mit dem Konjunkturzyklus in der Rechnungslegung (PIT versus TTC).	74
3.2.3	Kundensegmentierung zur Bonitätsbeurteilung.	77
3.2.3.1	Kundensegmentierung für Rechnungslegungszwecke.	77
3.2.3.2	Für die Rechnungslegung nicht relevante Kundensegmente.	80
3.2.4	Die Bedeutung von Ratingstufen	81
3.2.5	Kausalanalytische Ratingsysteme (Faktormodelle).	82
3.2.6	Balance Sheet- und Private Client-Scoring.	85
3.2.7	Expertenratings.	87
3.2.8	Fazilitätenratings.	88
3.2.9	Organisatorische Anforderungen	89
3.2.10	Die Ausfallsdefinition und die Wertminderungstatbestände	92
3.3	Die Expected Loss-Formel	97
3.3.1	Die EL-Formel mit fixem Zeitbezug	97
3.3.2	Der mehrperiodische erwartete Verlust.	99
3.3.3	Korrelationseffekte im erwarteten Verlust	100
3.4	Ermittlung des EAD	106
3.4.1	Allgemeines	106
3.4.2	Berücksichtigung der Zinsen für Rechnungslegungszwecke	106
3.4.3	Sonstige Fragen für den EAD finanzieller Vermögenswerte.	110
3.5	Der Loss Given Default	112
3.5.1	Allgemeines	112
3.5.2	Externe Quellen zur LGD-Ermittlung	118
3.5.3	Workout-LGD	119
3.5.3.1	Überblick	119
3.5.3.2	Die Workout-LGD-Formel.	121
3.5.3.3	Diskontierung im Workout-LGD	125

3.5.3.4	Sonderfragen	127
3.5.4	LGD-Ableitung aus Anleihekursen	127
3.5.5	LGD-Faktormodelle	129
3.5.6	Die Verteilung des LGD	129
3.5.7	Sicherheiten und sonstige Kreditverbesserungen	131
3.5.8	Der LGD ausgefallener Forderungen	138
3.6	Die Probability of Default	139
3.6.1	Allgemeines	139
3.6.2	Ratingbasierende Ermittlung der einjährigen PD	140
3.6.3	Mehrperiodische PD-Ermittlung mit Migrationsmatrizen	146
3.6.3.1	Interpretation der Migrationsmatrix	146
3.6.3.2	Multinominelle Migration	150
3.6.3.3	Generatormatrix	152
3.6.3.4	Prognose künftiger Migrationen	157
3.7	Verlustermittlung ohne Ratings	160
3.7.1	Allgemeines	160
3.7.2	Historische Verluststraten	161
3.7.3	Sonstige Methoden der Direktschätzung	163
3.8	Exkurs: Kreditrisiko von Verbriefungstranchen	165
3.8.1	Allgemeines	165
3.8.2	Kreditrisikoermittlung	168
3.9	Qualität der Verlustermittlung aus Rechnungslegungssicht	170
4	Quantitative Analyse der Wertberichtigungsansätze	173
4.1	Fragestellungen	173
4.2	Modellkonstruktion	174
4.2.1	Begriffsdefinitionen	174
4.2.2	Konzept einer Tracking-Matrix	176
4.2.3	Der Lifetime Loss (LL)-Ansatz	176
4.2.4	Der Incurred Loss (IL)-Ansatz	178
4.2.5	Der Drei-Stadien (3S)-Ansatz	179
4.2.6	Gegenwärtige und erwartete Kreditrisikoprämien	180
4.3	Konstruktion eines revolvingierenden Kreditportfolios	182
4.3.1	Migrationsdaten	182
4.3.2	Kreditrisikoprämien und deren Verhältnis zu erwarteten Verlusten	182
4.3.3	Kreditgeschäft der Bank	185
4.3.4	Ermittlung erwarteter Verluste	186
4.4	Ergebnisse und Analysen der Wertberichtigungsansätze	188
4.4.1	Wertberichtigungshöhe	188
4.4.1.1	Wertberichtigung im revolvingierenden Portfolio	188
4.4.1.2	Empirischer Wertberichtigungsverlauf beim IL-Ansatz	191
4.4.1.3	Empirischer Wertberichtigungsverlauf beim 3S-Ansatz	193
4.4.1.4	Empirischer Wertberichtigungsverlauf beim LL-Ansatz	193
4.4.1.5	Volatilität des Wertberichtigungskontos während der Lebenszeit	195
4.4.1.6	Anteile der Forderungen und Wertberichtigungen in Stadien 1 bis 3	196
4.4.2	Nettoertrag aus der Kreditrisikotragung	198

4.4.2.1	Allgemeines	198
4.4.2.2	Analyse der Nettoertragsvolatilität	200
4.4.2.3	Schiefe und Kurtosis des Nettoertrags	200
4.4.2.4	Zyklisches Verhalten des Nettoertrags	202
4.4.2.5	Ertragsverlauf über die Forderungslaufzeit	206
4.4.3	Migrationsvorhersagen	210
4.4.3.1	Vorhersagemodelle	210
4.4.3.2	Perfekte Migrationsvorhersagen: Erfolgswirkung	215
4.4.3.3	Perfekte Migrationsvorhersagen: Wertberichtigungskonto	217
4.5	Zusammenwirken von Risikogewichten und Wertberichtigungen	219
4.5.1	Modellerweiterung: Risikogewichte	219
4.5.2	Kapitalerfordernisse von Banken und Finanzierungskosten	221
4.6	Validität der Simulation und Einschränkungen	224
4.6.1	Validität der Simulation	224
4.6.2	Allgemeine Einschränkungen	226
4.6.3	Korrelationseffekte zwischen PD, LGD und EAD	227
4.7	Schlussfolgerungen	229
5	Fair Value-Ermittlung gemäß IFRS 13	235
5.1	Einleitung	235
5.1.1	Anwendungsbereich	235
5.1.2	Fair Value-Definition	236
5.1.3	Systematisches und idiosynkratisches Kreditrisiko	240
5.1.4	Abgrenzung von Kredit- und Marktrisikoprämien	242
5.1.5	Stetigkeit und Modellkalibrierung	242
5.2	Market Approach	244
5.2.1	Allgemeines	244
5.2.2	Matrixpreisverfahren	245
5.3	Income Approach	247
5.3.1	Allgemeines	247
5.3.2	Discount Rate Adjustment Technique	248
5.3.3	Vereinfachte Formeldarstellungen für Kreditrisikoabschläge	251
5.3.4	Expected Present Value Technique	253
5.3.5	Beobachtung von Vergleichsspreads	254
5.3.6	Ableitung der Credit Spread-Kurve aus Beobachtungen	258
5.3.7	Bewertung von Nachrang- und Hybridkapital	260
5.3.8	Bewertung von Verbriefungsstranchen	261
5.3.9	Besicherte Forderungen und Anleihen	264
5.4	Fair Value-Ermittlung eigener Verbindlichkeiten	265
5.4.1	Allgemeines	265
5.4.2	Wechsel der Bewertungsperspektive und Liquiditätsrisiko	267
5.4.3	Von Dritten besicherte Verbindlichkeiten	269
5.4.4	Durch eigenes Vermögen besicherte Verbindlichkeiten	270
5.5	Credit Value Adjustments von Einzelderivaten	272
5.5.1	Allgemeines	272
5.5.2	Unbesicherte Derivate	275
5.5.3	Besicherung durch Margins	283

5.5.4	Alpha-Faktor und Wrong Way Risk	287
5.5.5	Credit Value Adjustments bei Wertpapierfinanzierungs- geschäften	289
5.6	Credit Value Adjustments auf Gruppenbasis	291
5.6.1	Allgemeines	291
5.6.2	Saldierungsbereich	292
5.6.3	Fristenkongruente CVA-Berechnung	297
5.6.3.1	Allgemeines	297
5.6.3.2	Single set of cashflow-Betrachtung	297
5.6.3.3	Expected Exposure Approach	298
5.6.4	Gegenparteidefinition für die Nettorisikobetrachtung	299
5.6.5	Die Allokation des CVA	300
5.6.5.1	Allgemeines	300
5.6.5.2	Relativer Fair Value-Ansatz	301
5.6.5.3	Relativer CVA-Ansatz	302
5.6.5.4	Sonstige Allokationsmethoden	302
5.7	Credit Spreads in der Fair Value-Hierarchie	303
5.7.1	Allgemeines	303
5.7.2	Instrumente im Level 1	303
5.7.3	Credit Spread-Zuordnung im Level 2 und 3	303
5.8	Kritik aus Sicht der Rechnungslegung	307
5.8.1	Methoden	307
5.8.2	Nutzen des Fair Value	308
5.8.2.1	Allgemeines	308
5.8.2.2	Fristen- und Risikotransformation von Banken	309
5.8.2.3	Exit-Preise und regulatorisches Kapital	311
5.8.2.4	Künstliche Ertragsverbesserung durch selektive Verkäufe	312
5.8.3	Fiktive Verkaufstransaktionen am illiquiden Markt	314
5.8.4	Modellbewertung des Kreditrisikos	314
5.8.5	Bonitätsbedingte Gewinne aus Derivaten	315
5.8.6	Unklare Bilanzierung von Besicherungskosten bei Derivaten	316
6	Zum Fair Value designierte Verbindlichkeiten	319
6.1	Einleitung	319
6.2	Klassifikation finanzieller Verbindlichkeiten	319
6.2.1	Einleitung	319
6.2.2	Kreditrisikobedingter Accounting Mismatch und Bonitätsgarantien	322
6.2.3	Kreditschutzklauseln in Verbindlichkeiten	325
6.3	Bilanzierung bonitätsbedingter Gewinne und Verluste	326
6.3.1	Ersterfassung	327
6.3.2	Folgebewertung	328
6.3.2.1	Der Umkehreffekt und seine Erfassung	329
6.3.2.2	Kompensierende Markt- und Kreditrisikoeffekte	332
6.3.2.3	Berücksichtigung latenter Steuern	332
6.3.2.4	Vorzeitiger Rückkauf oder vorzeitige Tilgung	334
6.4	Berechnung bonitätsbedingter Gewinne und Verluste	336

6.4.1	Einleitung	336
6.4.2	Differenzrechnung	339
6.4.2.1	Allgemeines	339
6.4.2.2	Differenzrechnung mit tatsächlicher Zinskurve	339
6.4.2.3	Differenzrechnung mit flacher Zinskurve	344
6.4.2.4	Wechselkursgewinne	345
6.4.3	Alternativmethoden	345
6.4.3.1	Allgemeines	345
6.4.3.2	Eingebettete Derivate	347
6.4.3.3	Compound Instruments	348
6.4.4	Kreditschutzklauseln und Kuponsperren	349
6.4.5	Besicherte Verbindlichkeiten	350
6.4.5.1	Spezifisches Kreditrisiko	350
6.4.5.2	Kreditverbesserungen	351
6.5	Analysewert und Kritik	353
6.5.1	Mertons Insolvenzoption – eine fragwürdige Grundlage für IFRS 9	353
6.5.2	Fehlender Informationsnutzen des Fair Value auf der Passivseite	357
6.5.3	Der Mittelweg des IASB	360
6.5.4	Technische Fragen	361
7	Quantitative Analyse der Fair Value-Bewertung	363
7.1	Einleitung	363
7.1.1	Fragestellungen	363
7.1.2	Finanzwirtschaftliche Grundlagen: Erwarteter Verlust versus Credit Spreads	364
7.1.3	Modellierung der Verlustverteilung	369
7.1.4	Credit Spread-Kurven (Forward Credit Spreads)	373
7.1.4.1	Allgemeines	373
7.1.4.2	Strukturelle Spread-Modelle	374
7.1.4.3	Intensitätsmodelle	378
7.1.4.4	Risikoaverse Credit Spreads (Credit Spread Puzzle)	382
7.2	Modellaufbau der Quantitativen Simulation	386
7.2.1	Einleitung	386
7.2.2	Analyse der Verlustverteilung in Moody's US-Corporate-Migrationsdaten	388
7.2.3	Tracking-Matrix für die Fair Value-Bewertung	391
7.2.4	Konstruktion des revolvingierenden Schuldinstrumentenportfolios	392
7.3	Ergebnisse und Analysen der Fair Value-Bewertung im revolvingierenden Portfolio (Anleihen und Forderungen)	393
7.3.1	Entwicklung der Wertanpassung (CVA-Konto)	393
7.3.2	Nettoertrag aus der Kreditrisikotragung	399
7.3.3	Schiefe und Kurtosis des Nettoertrags	401
7.3.4	Zyklisches Verhalten des Nettoertrags	402
7.3.5	Ertragsverlauf über die Forderungslaufzeit	405
7.4	Kombinierte Fair Value-Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten	407

7.4.1	Zusätzliche Fragestellungen und Ergänzung des Modells auf der Passivseite.	407
7.4.2	Ergebnisse und Analysen.	408
7.5	CVA-Simulation eines revolvingenden Derivate-Portfolios.	413
7.5.1	Tracking-Matrix für Derivate-Portfolios	413
7.5.2	Konstruktion eines Derivate-Portfolios	414
7.5.3	Ergebnisse und Analysen.	415
7.6	Einschränkungen im Modell und in der Datenbasis.	418
7.7	Schlussfolgerungen der Simulationen.	419
7.8	Exkurs: Liquiditätsrisikoprämien	423
7.8.1	Natur des Liquiditätsrisikos	423
7.8.2	Quantifizierung des Liquiditätsrisikos.	429
8	Außerbilanzielle Kreditrisiken.	437
8.1	Überblick und Anforderungen des ED/2013/3.	437
8.2	Bilanzierung von Finanzgarantien	437
8.2.1	Definition	437
8.2.1.1	Allgemeines	437
8.2.1.2	Klassische Bankgarantien.	439
8.2.1.3	Kreditversicherung	440
8.2.1.4	Abgesichertes Schuldinstrument.	440
8.2.1.5	Verlustentschädigung.	442
8.2.1.6	Verhältnis zu Versicherungsverträgen	446
8.2.2	Bilanzierung als Versicherungsvertrag nach IFRS 4	447
8.2.3	Bilanzierung von Finanzgarantien beim Auftraggeber oder Begünstigten	448
8.2.4	Bewertung von Finanzgarantien beim Verpflichteten gemäß IAS 39/IFRS 9 und den Änderungen durch ED/2013/3.	449
8.2.4.1	Erstbewertung (Brutto- oder Nettomethode)	449
8.2.4.2	Folgebewertung auf Anschaffungskostenbasis nach ED/2013/3	452
8.2.4.3	Abzinsung erwarteter Verluste aus der Finanzgarantie	454
8.2.4.4	Folgebewertung zum Fair Value	455
8.2.5	Finanzgarantien im Konzern	456
8.2.6	Finanzgarantien bei Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte	456
8.3	Die Bruttomethode für Finanzgarantien als alternatives Wertberichtigungskonzept (auch für die Aktivseite)?	458
8.3.1	Fragestellung	458
8.3.2	Modellerweiterung für die Bruttomethode	459
8.3.3	Simulationsergebnisse	460
8.3.4	Exkurs: Gesamtbewertung aller kreditrisikobedingten Cashflows.	462
8.4	Kreditzusagen.	463
8.4.1	Definition von Kreditzusagen und anwendbare Standards	463
8.4.2	Bewertung von Kreditzusagen nach dem ED/2013/3	465
8.4.3	Relevante Laufzeit der Kreditzusage	466
8.4.4	Ausnutzung einer gemäß ED/2013/3 bewerteten Kreditzusage.	467

8.4.5	Unter Marktzinsen verzinste Kreditzusagen	468
8.4.6	Zum Fair Value bewertete Kreditzusagen	469
8.5	EAD-Ermittlung von Kreditzusagen und Finanzgarantien	470
8.5.1	Allgemeines	470
8.5.2	Allgemeines zum EAD vom Kreditzusagen	470
8.5.3	Ermittlung des Umrechnungsfaktors	473
8.5.4	Umrechnungsfaktoren von unter 0% und über 100%	474
8.5.5	Aktualisierung von Umrechnungsfaktoren und Umgang mit dem Zyklus	475
8.5.6	Finanzgarantien	477
8.6	Kreditderivate	477
8.6.1	Allgemeines	477
8.6.2	Kreditderivate: Abgrenzung zur Finanzgarantie	477
8.6.3	Kreditderivate als Sicherungsinstrumente und Zusammenspiel mit ED/2013/3	479
8.7	Bestellung von Sicherheiten	483
8.8	Qualitative Beurteilung der Regelungen	484
9	Risikoberichterstattung und Anhang (IFRS 7)	487
9.1	Kreditrisikoangaben im Risikobericht	487
9.1.1	Allgemeines	487
9.1.2	Klassenbildung und Konsolidierungskreis	489
9.1.3	Informationsumfang (quantitativ und qualitativ)	491
9.1.4	Der Kreditrisikobegriff des IFRS 7	494
9.1.5	Management Approach	497
9.1.6	Angaben zum Kreditrisikoexposition (.36 lit. a)	498
9.1.6.1	Bilanzielle Exposures	498
9.1.6.2	Bemessung des bilanziellen Exposures	500
9.1.6.3	Finanzgarantien	503
9.1.6.4	Kreditzusagen	505
9.1.6.5	Sonstige außerbilanzielle Exposures (IFRS 7.14)	507
9.1.7	Kreditrisikomindernde Techniken (.36 lit. b und .15)	510
9.1.8	Kreditqualität (ED/2013/3 Rn. 44)	514
9.1.9	Vereinfachte Qualitätsangabe mittels Überfälligkeitsanalyse (IFRS 7.IG28 i.d.F. ED/2013/3)	516
9.1.10	Übernommene Sicherheiten (IFRS 7.38)	517
9.1.11	Risikokonzentrationen (IFRS 7.34 lit. c)	520
9.2	Kreditrisikoangaben zur Ausübung der Fair Value-Option auf Vermögenswerte	524
9.2.1	Allgemeines	524
9.2.2	Bonitätsbedingte Gewinne und Verluste auf der Aktivseite	525
9.2.3	Kreditderivate und ähnliche Instrumente	527
9.3	Analysewert und Kritik	527
9.3.1	Allgemeines	527
9.3.2	Compliance	529
9.3.3	Informationswert und Kapitalkosten	530
9.3.4	Die Theorie der Marktdisziplin	532
9.3.5	Kreditrisikoberichterstattung: Struktur und Vergleichbarkeit	535
9.3.6	Aktuellere Risikoparameter	536

10 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	539
10.1 Komplexität der Bewertungsansätze	539
10.2 Kreditrisikoerfassung bei Anschaffungskostenbewertung	540
10.2.1 Qualitative Analyse des ED/2013/3 auf der Aktivseite	540
10.2.2 Qualitative Analyse des ED/2013/3 bei außerbilanziellen Geschäften	543
10.2.3 Quantitative Analyse des IL-, 3S- und LL-Ansatzes	543
10.2.4 Quantitative Analyse alternativer Ansätze.	545
10.3 Kreditrisikoerfassung bei Fair Value-Bewertung.	546
10.3.1 Qualitative Ergebnisse auf der Aktivseite	546
10.3.2 Qualitative Ergebnisse auf der Passivseite.	548
10.3.3 Quantitative Ergebnisse	549
10.4 Schlussfolgerungen	550
10.4.1 Zusammenführung von Rechnungslegung und Finanzwirtschaft . .	550
10.4.2 Alternativen	552
10.4.3 Weitere Forschungsfragen	553
11 Literatur	555
11.1 Standards, Entwürfe und Unionsrecht	555
11.2 Comment Letters, Finanzberichte und Onlinedokumente.	555
11.3 Wissenschaftliche Fachpublikationen und normative Quellen	558
Stichwortverzeichnis	589

Abkürzungsverzeichnis

3S	3-Stadien-Ansatz (<i>three stage approach</i>)
a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angeführten Ort
ASC	US-FASB Accounting Standards Codification
BC	IASB Basis for Conclusions
BCBS	Basel Committee of Banking Supervision
BIP	reales Bruttoinlandsprodukt
BIS	Bank for International Settlements
BP	Basispunkt(e)
BW	Barwert
BWF	Barwertfaktor
CAPM	Capital Asset Pricing Model
CEBS	Committee of European Banking Supervisors (bis 2011)
CF	Conversion Factor (Umrechnungsfaktor)
CFl.	Cashflow
CL	Comment Letter
CRR	Verordnung (EU) 575/2013 vom 26. Juni 2013 über Aufsichts- anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen
CVA	<i>credit value adjustment</i> (fremde Kreditrisikokomponente im Fair Value)
DVA	debt value adjustment (eigene Kreditrisikokomponente im Fair Value)
EAD	Exposure bei Ausfall
EBA	European Banking Authority
ED	Exposure Draft
EL	Expected Loss
ESMA	European Securities and Market Authority
FASB	Financial Accounting Standards Board
FV	Fair Value
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
i.d.F.	in der Fassung
IAS	International Accounting Standard
IASB	International Accounting Standards Board
IFRIC	International Financial Reporting Standards Interpretation Committee
IFRS	International Financial Reporting Standard
IL	Incurred Loss (-Ansatz)
k.A.	keine Angabe
LGD	Verlust bei Ausfall
LL	Lifetime Loss (-Ansatz)
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
OCI	Other Comprehensive Income
OLS	Ordinary Least Squares (Regression mit minimalen Abweichungsquad- raten)
PD	Ausfallswahrscheinlichkeit
PIT	Point in Time (Ratingmethodologie)
RL	Richtlinie
SPPI	Solely Payments of Principal and Interests (IFRS 9.4.1.2 lit. b)

Std.F.	Standardfehler
TTC	Through the Cycle (Ratingmethodologie)
UL	Unexpected Loss (unerwarteter Verlust)
VaR	Value at Risk
VO	Verordnung
WB	Wertberichtigung

Mathematische Nomenklatur

cs_j	Credit Spread beim aktuellen Rating
d	Indexzahl des Ausfallratings, Anzahl der Ratingstufen
E_0	Exposurematrix (Diagonalmatrix) bei Anschaffung eines Portfolios
EAD_n	Exposure bei Ausfall am Ende der n -ten Periode
i	Anfangsrating
j	aktuelles Rating
LGD_n	Verlust bei Ausfall am Ende der n -ten Periode
k	Prognosehorizont im Bewertungszeitpunkt t
$M_{0,t}$	Kumulierte Migration zwischen Portfolioankauf und Bewertungszeitpunkt
$M_{t,t+k}$	Erwartete kumulierte Migrationen über Perioden nach dem Bewertungszeitpunkt
μ	Mittelwert
$PD_{0,1}$	Einperiodische Ausfallswahrscheinlichkeit zwischen der Anschaffung (Indexzahl 0) und dem Ende der ersten Periode (Indexzahl 1)
$PD_{0,n}$	Kumulierte Ausfallswahrscheinlichkeit zwischen der Anschaffung (Indexzahl 0) und dem Ende der n -ten Periode
p_i	Kreditrisikoprämie je Anfangsrating
Q	Quartal(e)
r_i	Effektivverzinsung je Anfangsrating
r_{rf}	risikofreier Zinssatz
\vec{r}	Vektor mit Risikogewichten
R	Korrelationskoeffizient (nach Pearson)
σ	Standardabweichung
t	Indexvariable der Zeit, Bewertungszeitpunkt ab Anschaffung
T	Gesamtlaufzeit bzw. Ende der Periode der Endfälligkeit ($t = T$) gerechnet ab Anschaffung ($t = 0$)
T^{3S}, T^{LL}, T^{IL}	Tracking-Matrizen für erwartete Verluste im 3S-, LL- und IL-Ansatz
T^{CVA}	Tracking-Matrix der Kreditrisikokomponente (CVA) bei Fair Value-Bewertung

1 Problemstellung: Kreditrisiko im IFRS-Abschluss

1.1 Anwendungsbereiche

Das Kreditrisiko hat sich in den letzten Jahren als zentrales und komplexes finanzielles Risiko herauskristallisiert. Anders als Marktrisiken lässt sich das Kreditrisiko schwer messen, weil Kreditereignisse selten auftreten. Kreditrisikoprämien werden regelmäßig bei Vertragsabschluss festgelegt, womit das Ertragspotential nach oben hin begrenzt ist. Dem steht ein seltenes und pro Instrument höchstens einmaliges Ausfallereignis gegenüber. Aufgrund der asymmetrischen Verteilungsform und systematischer Einflüsse ist das Kreditrisiko nur beschränkt diversifizierbar, sodass selbst an liquiden Märkten erhebliche Risikoprämien angesetzt werden. Außerdem lassen sich die für Marktrisiken entwickelten Sicherungsstrategien nicht auf Kreditrisiken übertragen.¹ 1000

Während sich Wissenschaft und Bankmanagement in den 1980er Jahren primär mit dem Marktrisiko beschäftigt haben, hat sich der Schwerpunkt seit den 1990er Jahren zunehmend auf das Kreditrisiko verlagert.² Die erheblichen Fortschritte im Risikomanagement und der liquide Markt für Derivate erlauben es Banken, symmetrisch verteilte Marktrisiken wie das Zins- oder Fremdwährungsrisiko kostengünstig abzusichern. Dadurch wird Risikokapital frei, um das Ertragspotential durch Eingehen von Kreditrisiken auszunutzen, sei es durch Kredite oder außerbilanzielle Instrumente. Schon Untersuchungen in den 1990er Jahren belegen diesen Transformationsprozess vom Zinsrisiko hin zum Kreditrisiko,³ der sich seit Beginn dieses Jahrhunderts im rasanten Wachstum des Markts für Kreditderivate fortgesetzt hat. All diese Entwicklungen betreffen auch die internationale Rechnungslegung, die den Bereich Kreditrisiko erst mit jahrzehntelanger Verzögerung als Entwicklungsfeld identifiziert hat. 1001

Der Zusammenhang zwischen regelmäßigen Prämien und seltenen Kreditereignissen stellt die Rechnungslegung vor zwei zentrale Probleme: 1002

- Bei einer **Bewertung zu Anschaffungskosten** muss ein sachgerechter Zeitbezug zwischen Erträgen und Aufwendungen hergestellt werden. Dies benötigt eine Systematik, die Aufwendungen aus einmaligen Kreditereignissen den regelmäßigen Prämien erträgen gegenüberzustellen, um Erfolge und Eigenkapital nicht zu verzerren. Aus den Grundprinzipien des IFRS-Rahmenkonzepts lassen sich zwar Zielsetzungen ableiten, aber keine konkrete Methodik.
- Auch bei einer Bewertung zum **Fair Value** werden die regelmäßigen Prämienzahlungen und die vom Markt erwarteten Verluste in Bezug gesetzt. Allerdings tritt ein weiterer Faktor hinzu, nämlich der Marktpreis des Risikos, der von der Risikoaversion, der Diversifizierbarkeit und der Markteffizienz abhängt.

Unter den IFRS spielt das Kreditrisiko für Zwecke der Bewertung, die Art der Erfolgsrealisierung, für die Erfassung und Ausbuchung sowie die Risikoberichterstattung eine immer wichtigere Rolle. Folgende Bereiche sind besonders betroffen: 1003

- Der Erfassung erwarteter Verluste bei zu Anschaffungskosten bzw. zum Fair Value über das OCI bewerteten finanziellen Vermögenswerten.

1 Vgl. Wiesner (2008), S. 9.

2 Vgl. Wiesner (2008), S. 8.

3 Vgl. Schrand/Unal in Journal of Finance 1998, S. 1010f.

- Die Berücksichtigung von Kreditrisikoprämien bei der Fair Value-Ermittlung.
- Die gesonderte Erfassung bonitätsbedingter Wertänderungen zum Fair Value designierter Verbindlichkeiten im OCI und die erfolgswirksame Erfassung der Ineffizienz von Sicherungsbeziehungen, die aus dem Kreditrisiko resultiert.
- Die Rückstellungsbewertung bei gegebenen Garantien oder Kreditzusagen.
- Die Kreditrisikoangaben im Risikobericht gemäß IFRS 7.

1004 Der IFRS-Abschluss wird von unterschiedlichen Sichtweisen auf das Kreditrisiko geprägt, die in dieser Arbeit systematisch aufgearbeitet werden, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede sowie die jeweilige Beziehung zur Finanzwirtschaft aufzuarbeiten. Anders als in der finanzwirtschaftlichen Literatur liegt der Fokus nicht am Risikomanagement, sondern in der Bewertung, die wiederum nur mit einem Spezialbereich der finanzwirtschaftlichen Literatur zusammenhängt. Der größte Teil der finanzwirtschaftlichen Literatur dient dem Risikomanagement und versucht, Verlustverteilungen bzw. die Wahrscheinlichkeit extremer Szenarien zu modellieren, was für die Rechnungslegung zweitrangig ist.

1005 Trotz seiner Wichtigkeit wird das Kreditrisiko in den IFRS und der dazugehörigen Rechnungslegungsliteratur bisher nur wenig behandelt. »Die Bilanzierung von Kreditrisiken ist eine offene Baustelle sowohl in der handelsrechtlichen als auch in der internationalen Rechnungslegung, auf der es nur langsam vorangeht.«⁴ Dies erstaunt, zumal das Kreditrisiko etwa bei Banken das bedeutendste Risiko darstellt.⁵ Problematisch ist auch die wenig kohärente Behandlung des Kreditrisikos in unterschiedlichen Standards, worunter die Verlässlichkeit und Verständlichkeit leidet: Je nach Bewertungskategorie und Instrumententyp wird es sehr unterschiedlich erfasst. Die Risikoberichterstattung orientiert sich stark am Risikomanagement, das von der Bewertung in der Bilanz entkoppelt ist. Damit werden den Adressaten inkohärente Informationen über die Kreditrisikosituation des Unternehmens berichtet. Dies beeinträchtigt auch die Systemlandschaft im Unternehmen, die für Risikomanagementzwecke und Rechnungslegungszwecke stets unterschiedliche Zielsetzungen erfüllen muss.

1006 Auch vor diesem operativen Hintergrund scheint eine systematische, alle Standards abdeckende Analyse der Bilanzierung und Offenlegung von Kreditrisiken sowohl für die Ableitung relevanter Grundsatzfragen als auch für die praktische Umsetzung zielführend.

1007 Das IASB hat sich für möglichst branchenunabhängige Rechnungslegungsstandards entschieden, um die Vergleichbarkeit zu verbessern.⁶ Das ist hinsichtlich der Kreditrisikobilanzierung nachvollziehbar, denn das Kreditrisiko ist nicht bankspezifisch. Allerdings hat es bei Banken die größte Bedeutung.⁷ Das IASB muss einen Mittelweg finden, der für große Bankengruppen nicht zu einfach, für Industrieunternehmen aber nicht zu komplex ist. Da die wichtigsten Erkenntnisse des Kreditrisikomanagements aus der Bankenbranche stammen, sind die nachfolgenden Ausführungen daran orientiert.

4 Vgl. Gebhardt/Strampelli in BFuP 2005, S. 525.

5 Vgl. Paarz (2007), S. 91.

6 Vgl. IFRS 7.BC7 lit. e.

7 Vgl. Paarz (2007), S. 105.

1.2 Kreditrisiko und daraus abgeleitete Bewertungskonzepte

Risikomessung und Rechnungslegung sind schwer in Einklang zu bringen. Beide beschäftigen sich zwar regelmäßig mit Unsicherheiten, die Rechnungslegung benötigt aber nur einen Einzelwert wie den Buchwert, der naturgemäß wenig über ein Risiko aussagt. Im Regelfall – etwa bei erwarteten Verlusten oder Rückstellungen – geht es um den Erwartungswert. Eine ähnliche Risikosicht liegt der traditionellen *audit risk formula* in der Wirtschaftsprüfung zugrunde.⁸

1008

Dies entspricht der in den Anfängen des Risikomanagements benutzten »*likelihood-impact-method*«, die ein Risiko wie folgt definiert:⁹

1009

Risiko = Eintrittswahrscheinlichkeit (likelihood) × Schadenshöhe (impact).

Auf diesem Konzept basiert auch die bekannte, in Abbildung 1 dargestellte *likelihood-impact-matrix*.¹⁰

The diagram shows a 3x3 matrix with 'likelihood' on the vertical axis (low, medium, high) and 'impact' on the horizontal axis (low, medium, high). The cells are shaded as follows: (low, low) is white and labeled 'low risk'; (low, medium) is light gray; (low, high) is medium gray; (medium, low) is light gray; (medium, medium) is medium gray; (medium, high) is dark gray; (high, low) is light gray; (high, medium) is medium gray; (high, high) is black and labeled 'high risk'.

high			high risk
medium			
low	low risk		
	low	medium	high
	impact		

Abb. 1: Die *likelihood-impact-matrix* als traditionelle Beschreibung des Risikos

Nach dieser Risikosicht beschreibt ein hohes Risiko schwerwiegende Ereignisse (z. B. Milliardenverluste), die noch dazu sehr häufig eintreten (z. B. hundertmal pro Jahr).¹¹ Aufgrund seiner Häufigkeit müsste die GuV der letzten Jahre ständig von diesem Risiko belastet sein. Das Risiko wäre daher ein sehr gewöhnlicher, bekannter Betriebsaufwand. In Wirklichkeit gibt es solche Risiken nicht, denn ein Unternehmen könnte unter solchen Umständen nicht lange überleben. Auf Grundlage des *likelihood-impact*-Konzepts würde ein Risikomanager nach **Phantomrisiken** suchen. Da das Produkt zweier unsicherer Beträge nahe ihrem jeweiligen Mittelwert am höchsten ist, werden bei der *likelihood-impact-method* hohe Schadensfälle aufgrund ihrer geringen Wahrscheinlichkeit vernachlässigt.¹²

1010

8 Vgl. etwa in den USA SAS No. 107, AU Section 312 Rn. 26; in ISA 315 nicht mehr angeführt.

9 Vgl. *Samad-Khan/Rheinbay* in *Risiko Manager* 2/2006, S. 16.

10 Vgl. statt vieler *Frame* (2003), S. 76; *Collier* (2009), S. 85; *KPMG* (2007), S. 120.

11 Vgl. *Schmitz/Wehrheim* (2006), S. 33.

12 Vgl. *Samad-Khan/Rheinbay* in *Risiko Manager* 2/2006, S. 16.

Diese Fälle müssten aber entsprechend der persönlichen Risikoaversion stärker gewichtet werden.¹³ Die entscheidenden, bedrohlichen Risiken liegen nicht rechts oben in der Matrix, sondern rechts unten.

1011 Das *likelihood-impact*-Konzept hat sich schon früh als ungeeignet für das Risikomanagement herausgestellt, denn das **reale Risiko** eines Unternehmens besteht in jenen Ereignissen mit hohem Verlust, die selten vorkommen und daher nicht laufend beobachtet und verbucht werden.¹⁴ Dies drückt sich auch in finanzwirtschaftlichen Risikomaßen aus, insbesondere im VaR bzw. Credit-VaR, die unwahrscheinliche Verluste quantifizieren.

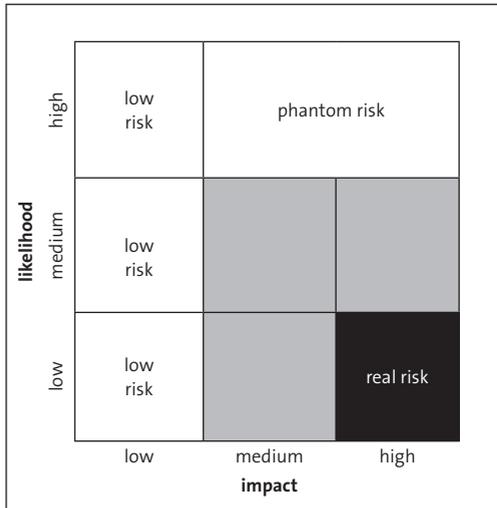


Abb. 2: Die *likelihood-impact*-matrix aus finanzwirtschaftlicher Sicht¹⁵

1012 Erwartete Verluste sind bekannt und werden ohnedies bevorsorgt, sei es durch die Rechnungslegung, sei es durch die Bepreisung eines Instruments bei Anschaffung, sodass bei Verlusteintritt in Durchschnittsbetrachtung kein Schaden entsteht. Daher gelten erwartete Verluste in der moderneren Finanzwirtschaft nicht als Risiko. Die Erfassung erwarteter Verluste in der Rechnungslegung hat somit weniger mit einer Risikobewertung als einer Periodisierung oder einer Aktualisierung der bei Vertragsabschluss vorgenommenen Verlustschätzung zu tun.

1013 Finanzwirtschaftlich problematisch sind aber jene Schadensfälle, mit denen Unternehmen nicht ernsthaft rechnen, denn diese Fälle können bei Eintritt existenzbedrohend sein.¹⁶ Diese Unsicherheit sieht die Finanzwirtschaft als Risiko (siehe Abb. 2). Finanzwirtschaftliche Risiken hängen weniger mit Erwartungswerten als mit unerwarteten Verlusten zusammen.¹⁷ Sollen unerwartete Verluste in einen Wertmaßstab eingehen, muss ein Preis für das Risiko (z. B. ein Credit Spread) ermittelt werden, der wiederum vom Grad an Risikoaversion abhängt (siehe auch Rn. 374 ff.). Dies geht mit einem anderen Bewertungskonzept einher, dem Fair Value.

13 Vgl. Schmitz/Wehrheim (2006), S. 33.

14 Vgl. Samad-Khan/Rheinbay in Risiko Manager 2/2006, S. 16.

15 Ähnlich Samad-Khan/Rheinbay in Risiko Manager 2/2006, S. 16.

16 Ähnlich Samad-Khan/Rheinbay in Risiko Manager 2/2006, S. 16f.

17 Vgl. grundlegend Borio et al. (2001), S. 3 ff.

Die IFRS unterscheiden nicht klar zwischen diesen Risikobegriffen, greifen aber auf Konzepte zurück, die sich entweder klar auf einen Erwartungswert oder auf eine marktübliche Risikoprämie beziehen. Daher werden in der Folge die beiden Konzepte (Anschaffungskostenbewertung mit erwarteten Verlusten und Fair Value-Bewertung) gesondert behandelt. 1014

Der Einsatz verschiedener Bewertungskonzepte vergrößert die Komplexität, wodurch die Informationsasymmetrie zwischen Unternehmen und Abschlussadressaten erhöht wird, etwa wenn Abschlussadressaten das entsprechende Fachwissen fehlt. Mit zunehmender Komplexität nehmen auch der Ermessensspielraum und die Manipulationsgefahr zu. Der verbleibende Mehrwert der Information ist mit den Beschaffungskosten zu vergleichen (z. B. Aufbau und Pflege einer Verlustdatenbank), die regelmäßig nur in Großbanken gerechtfertigt sind. 1015

Eine abschließende Definition des Begriffs Kreditrisiko hat sich nicht herausgebildet. IFRS 7 Anhang A enthält eine Definition, die CRR und der Baseler Rahmenvertrag kommen ohne Definition aus. Auch die finanzwirtschaftliche Literatur kümmert sich wenig um eine Risikodefinition. Mitunter werden Begriffe wie Ausfallsrisiko und Bonitätsrisiko unterschieden.¹⁸ Die Definitionen werden hier nicht weiter vertieft, zumal für diese Arbeit kein Erkenntnisgewinn zu erwarten ist. 1016

1.3 Politische Erwartungen und wissenschaftliche Untersuchungen

Die fundamentalen Fragen der Bilanzierung von Kreditrisiken und ihre volkswirtschaftlichen Auswirkungen beschäftigen zunehmend Standardsetter, Abschlussadressaten, Wissenschaftler und die Politik. Anders als das Risikomanagement ist die Rechnungslegung nicht in der Lage, die ökonomische Beschaffenheit des Kreditrisikos insgesamt abzubilden, wie z. B. Verteilungsformen, Extremwerte oder Korrelationsrisiken. Vielmehr müssen sich Standardsetter auf diskrete Wertmaßstäbe festlegen, und dies ist mit normativen Wertungsfragen verbunden. 1017

Seit Ausbruch der Finanzkrise im Jahr 2008 wird sowohl vom IASB als auch vom FASB intensiv an der Verbesserung der Bewertungsregeln für Finanzinstrumente gearbeitet. Der wesentliche Schauplatz ist die Einführung eines zukunftsorientierten Wertberichtigungsansatzes. Eine wichtige Rolle spielt auch die Fair Value-Bewertung. 1018

Laut dem Financial Stability Forum hätte ein zukunftsorientierter Wertberichtigungsansatz bei Krediten die zyklischen Bewegungen in der Finanzkrise mildern können.¹⁹ Daher forderte das Forum IASB und FASB auf, alternative Wertberichtigungsansätze zur Kreditbewertung zu entwickeln, die mehr Informationen berücksichtigen. Außerdem sollten die Anhangangaben verbessert werden. 1019

Im Gleichklang dazu appellierten die G-20 am Londoner Gipfeltreffen im April 2009 an die Standardsetter, die Bilanzierung von Kreditwertberichtigungen zu verbessern und auf eine verbreiterte Informationsbasis zu stützen.²⁰ Hintergrund war die Unzufriedenheit in 1020

18 M.w.N. *Olbrich* (2012), S. 18 ff.

19 Vgl. Report of the Financial Stability Forum on Addressing Procyclicality in the Financial System, 2. April 2009, S. 20 f.

20 Vgl. G-20, Declaration on Strengthening the Financial System, April 2009.

Bezug auf die Transparenz der Wertberichtigungen, ihre Relevanz und damit verbunden Einschränkungen der Marktdisziplin, der Corporate Governance und ihrer negativen Auswirkungen auf die Finanzierung der Realwirtschaft.

1021 Die **prozyklische Wirkung** der Rechnungslegung ist schon lange Gegenstand zahlreicher Studien. Bislang fehlt es zwar an einem einheitlichen Verständnis qualitativer Merkmale »prozyklischer« Regelungen, allerdings wird der Begriff meist ähnlich verwendet. Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich hält Regelwerke für prozyklisch, wenn sich Effekte durch eine positive Rückkopplung aufschaukeln, das Finanzsystem realwirtschaftliche Bewegungen verstärkt und dies möglicherweise zur Instabilität führt.²¹ Dieses Begriffsverständnis liegt den Analysen dieser Arbeit zugrunde.

1022 Nach diesem Verständnis sind Wertberichtigungen auf Kredite bei Banken schon bisher prozyklisch, weil sie in der Rezession höher sind als bei guter Konjunktur, d. h. Banken sorgen in guten Zeiten nicht oder nicht vollständig für schlechte Zeiten vor.²² Auch der IASB-Staff sieht als zentrales Problem der bisherigen Regeln, dass Abschreibungen vor Beginn eines Abschwungs am geringsten sind (*too little too late*).²³ Wie sich hier die verschiedenen Wertberichtigungsansätze unterscheiden, ist aber umstritten.

1023 Laut *Barth/Landsman*²⁴ ist der *incurred loss* (IL)-Ansatz am wenigsten prozyklisch, weil er die Erfassung der Wertberichtigung lange hinauszieht. Dafür sei die Erfassung erwarteter Verluste symmetrisch mit dem Zyklus und damit auch stärker prozyklisch.

1024 Anders als *Barth/Landsman* meinen u. a. *Kim/Santomero*, dass die Bilanzierung erwarteter Verluste das Einkommen vom tatsächlichen Ausfallszeitpunkt unabhängig macht und so der Erfolg geglättet wird.²⁵ Daher halten viele Autoren den IL-Ansatz für volatil und stärker vom Konjunkturzyklus abhängig, weil die zu verbuchenden Ausfälle im Abschwung kumulieren.²⁶ Dies soll auch den Druck auf das Management erhöhen, Erfolge zu glätten.²⁷ Laut *Beatty/Liao* bewirkt die verzögerte Verlustrealisation auch eine volatilere Kreditvergabe.²⁸ Nach dieser Sicht, die auch das Financial Stability Forum teilt (Rn. 1019), müsste der IL-Ansatz stärker prozyklisch wirken als die Erfassung erwarteter Verluste.

1025 Laut *Barth/Landsman*²⁹ würde der IL-Ansatz den Investoren zeitgerechte Informationen über den Wert des Bankvermögens vorenthalten, d. h. sie investieren in Werte, die erwartungsgemäß nicht mehr existieren. Der IL-Ansatz ist daher im Vergleich zum ökonomisch bereits entstandenen Wertverlust unvorsichtig.³⁰ Dagegen würden erwartete Verluste eher entscheidungsorientierte Informationen darstellen und die Marktdisziplin fördern.³¹ Allerdings sehen etwa *Bushman/Williams* und *Milla/Rohatschek* in den unver-

21 Vgl. BIS (2008), Addressing financial system procyclicality: a possible framework, S. 1.

22 M.w.N. *Quagliariello* in Applied Financial Economics 2007, S. 119–138; *Laeven/Majnoni* in Journal of Financial Intermediation 2003, S. 178–197.

23 Vgl. IASB-Staff-Paper »Accounting for Financial Instruments, Recognition of Credit Impairment Losses«, Referenz 1 für das IASB-Meeting vom 08.12.2010, Rn. 10.

24 Vgl. *Barth/Landsman* in European Accounting Review 2010, S. 415.

25 Vgl. *Kim/Santomero* in Journal of Economics and Business 1993, S. 315 ff.; ebenso *Wohlmanstetter et al.* in WPg 2009, S. 532 und *Gebhardt* in Journal of Financial Services Management 2008, S. 39.

26 Vgl. *Gebhardt/Strampelli* in BFuP 2005, S. 520; *Schmidt* in WPg 2010, S. 287; *Wohlmanstetter et al.* in WPg 2009, S. 531 und 534.

27 Vgl. *Wohlmanstetter et al.* in WPg 2009, S. 534.

28 Vgl. *Beatty/Liao* in Journal of Accounting and Economics 2011, S. 1.

29 Vgl. *Barth/Landsman* in European Accounting Review 2010, S. 415.

30 Vgl. *Gebhardt* in Journal of Financial Services Management 2008, S. 35; *Bardens et al.* in WPg 2012, S. 809.

31 Ebenso z. B. *Trott* in Accounting Horizons 2009, S. 464; *Olbrich* (2012), S. 78; *Wohlmanstetter et al.* in WPg 2009, S. 532.

meidbaren Ermessensspielräumen und Fehlprognosen im Rahmen erwarteter Verluste eine Quelle für (wirtschaftlich unbegründete) Ertragsvolatilität oder gezielte Bilanzgestaltung, die die Marktdisziplin eher vermindert.³²

Aus Informationssicht noch besser geeignet als erwartete Verluste sei nach *Barth/Landsman* der Fair Value, weil er neben der Verlustermittlung auch den Preis der Kapitalüberlassung berücksichtigt. Außerdem sei der Fair Value am stärksten prozyklisch, was die Marktdisziplin am stärksten fördere.³³ Sogar für die Gläubiger sei aus Informationssicht der Fair Value optimal, weil eine vorsichtige Anschaffungskostenbewertung die Effizienz der Fremdfinanzierung vermindere.³⁴ 1026

Im Gegensatz zur angloamerikanischen Vorliebe für den Fair Value zeigt ein Modell von *Göx und Wagenhofer*, dass ein vorsichtiges Bewertungsmodell auch aus Informationssicht optimal sein kann: Ist die Bewertung eines Vermögenswerts unsicher, maximiert eine vorsichtige Bewertung die Wahrscheinlichkeit, seine Anschaffung ex ante erfolgreich zu finanzieren. Ein optimaler Bewertungsstandard muss dazu aber auch präzise und robust sein.³⁵ Vorsicht in diesem Sinne ist nicht mit einer Hinauszögerung von Abschreibungen vereinbar; d. h. die gegenüber dem IL-Ansatz vorgebrachte Kritik einer hinausgezögerten Abschreibung ist im Modell von *Göx und Wagenhofer* genauso angebracht. 1027

Die Erfassung erwarteter Verluste wäre tendenziell vorsichtiger als der IL-Ansatz; zugleich würden auch mehr Informationen kommuniziert. Insofern müsste dieser Ansatz zumindest aus Informationssicht effizienter sein. Ob Fair Values hinsichtlich des Kreditrisikos vorsichtig oder unvorsichtig sind, muss noch geklärt werden: Bei Schuldinstrumenten sammeln sich typischerweise keine stillen Reserven an wie etwa bei Aktien oder Immobilien. Stattdessen sind marktübliche Credit Spreads i. d. R. höher als erwartete Verluste und vermindern somit den Fair Value. Daher erscheint eine Fair Value-Bewertung hinsichtlich des Kreditrisikos eher konservativ. 1028

Auch wenn die prozyklische Wirkung häufig kritisiert wird: Die Rechnungslegung soll nicht antizyklisch sein, wenn dies durch künstliche bzw. nicht wirtschaftlich begründete Bewertungstechniken bewerkstelligt wird und Informationen über die aktuelle Vermögenslage untergehen. Antizyklische Maßnahmen sind eher die Aufgabe regulatorischer Normen.³⁶ Da Bankenaufseher regulatorische Vorsorgen verlangen und dabei unveröffentlichte Daten nutzen können, sollten Rechnungslegungsstandards für den Kapitalmarkt primär die Informationsbedürfnisse der Investoren und nicht die Stabilität zum Ziel haben.³⁷ 1029

Soweit **Ermessensspielräume** bestehen, werden diese bei jedem Bewertungsansatz zur Bilanzgestaltung eingesetzt. Verhaltensorientierte Studien zeigen, dass Banken Forderungswertberichtigungen entweder zur Erfolgsglättung nutzen oder die Einhaltung von Kapitalanforderungen optimieren.³⁸ Allerdings sind die Studienergebnisse nicht einheitlich. Banken glätten ihre Erfolge, indem sie in guten Zeiten Überschüsse in Forderungs- 1030

32 Vgl. *Bushman/Williams* in *Journal of Accounting and Economics* 2012, S. 1–18; *Milla/Rohatschek* in *IRZ* 2011, S. 108; ähnlich auch *Olbrich* (2012), S. 78.

33 Vgl. *Barth/Landsman* in *European Accounting Review* 2010, S. 416.

34 Vgl. *Gigler et al.* in *Journal of Accounting Research* 2009, S. 767 ff.

35 Vgl. *Göx/Wagenhofer* in *Journal of Accounting and Economics* 2009, S. 13.

36 Ebenso *Trott* in *Accounting Horizons* 2009, S. 468.

37 Vgl. statt vieler *Wall/Koch* in *Federal Reserve Bank of Atlanta Economic Review*, Second Quarter 2000, S. 1.

38 Vgl. statt vieler zusammenfassend *Hsieh/Shen* in *Applied Economics* 2010, S. 1 und 2 und *Wall/Koch* in *Federal Reserve Bank of Atlanta Economic Review*, Second Quarter 2000, S. 1 ff.

wertberichtigungen binden, um für erwartete schlechte Zeiten vorzusorgen.³⁹ Allerdings geht diese Erfolgsglättung nicht soweit, dass sie bei guter Konjunktur für den nächsten Abschwung ausreichend vorsorgen, denn die Wertberichtigungen sind während einer Rezession immer noch am höchsten, d. h. sie korrelieren negativ mit dem BIP-Wachstum.⁴⁰

1031 Wenn sich Analysten eine einheitliche Meinungen über das erwartete Ergebnis gebildet haben, dann vermeiden Banken ein schlechter als erwartetes Ergebnis durch Auflösung von Kreditrisikovorsorgen; übertrifft das Ergebnis aber die Meinung der Analysten, werden die Kreditrisikovorsorgen nicht zur Ergebnissteuerung angepasst. Gibt es dagegen keine einheitliche Meinung, dann tendieren Banken bei unerwartet positiven Ergebnissen dazu, die Kreditrisikovorsorgen aufzustocken, um stille Reserven für die Zukunft zu legen.⁴¹ Börsennotierte Banken vermeiden durch Ermessensausübung den Ausweis geringer Gewinneinbrüche.⁴² Ob Abschreibungen zeitgerecht erfolgen oder hinausgezögert werden, hängt von der Situation des Unternehmens ab; eine starke Corporate Governance, regulatorische Prüfungen und höhere Klagsrisiken durch Anleger führen zu rascheren Abschreibungen, während geringe Eigenkapitalquoten bzw. regulatorische Eigenmittelquoten sowie komplexere Finanzprodukte verzögerte Abschreibungen begünstigen.⁴³

1032 Die Ausübung bilanzpolitischer Spielräume im IL-Ansatz wird von mehreren Studien kritisch beurteilt. Als Grund werden die unklaren Wertminderungstatbestände genannt.⁴⁴ Das Abstellen auf eine kausale Verlustursache vor dem Bilanzstichtag verkennt die betriebswirtschaftliche Realität einer Insolvenz, der gewöhnlich eine längere »Abwärtsspirale« ohne konkreten Anfangszeitpunkt vorausgeht.⁴⁵ Banken setzen daher ihr Ermessen so ein, dass sie Verlustvorsorgen hinauszögern.⁴⁶ Ähnliche Effekte konnten auch in dieser Arbeit festgestellt werden (siehe Rn. 4121 f.). Verhaltensorientierte Gründe für das Hinauszögern sind etwa die Krisenverleugnung, das Herdenverhalten und das Hinauszögern von Signalen über eine eigene Bonitätsverschlechterung gegenüber Investoren.⁴⁷ Das IASB stört am IL-Ansatz die mangelhafte globale Harmonisierung, weil die Wertminderungstatbestände im Hinblick auf Tatbestände in lokalen Normen länderspezifisch sehr unterschiedlich verwendet werden.⁴⁸ Auch ein Herdenverhalten in Bezug auf lokale Konkurrenten könnte die unterschiedlichen Praktiken erklären.

1033 Zumindest in der praktischen Anwendung scheint der IL-Ansatz keine zeitgerechte Anlegerinformation zu gewährleisten. Allerdings könnte die Erfassung erwarteter Verluste noch mehr Bewertungsspielräume bieten und wäre somit keine Lösung des Problems.⁴⁹

39 Vgl. *Kanagaretnam et al.* in *Review of Quantitative Finance and Accounting* 2003, S. 77 f.

40 Vgl. *Quagliariello* in *Applied Financial Economics* 2007, S. 137.

41 Vgl. *Robb* in *Journal of Financial Research* 1998, S. 331.

42 Vgl. *Beatty et al.* in *Accounting Review* 2002, S. 568.

43 Vgl. *Vyas* in *Journal of Accounting Research* 2011, S. 851.

44 Vgl. statt vieler *Wohlmanstetter et al.* in *WPg* 2009, S. 532.

45 Ähnlich *Bär* in *KoR* 2010, S. 290.

46 Vgl. *Nichols et al.* in *Review of Accounting Studies* 2009, S. 88–122; *Beatty/Liao* in *Journal of Accounting and Economics* 2011, S. 1–20 und *Laeven/Majnoni* in *Journal of Financial Intermediation* 2003, S. 178–197; *Gebhardt/Strampelli* in *BFuP* 2005, S. 520; *Vyas* in *Journal of Accounting Research* 2011, S. 823–860.

47 M.w.N. *Quagliariello* in *Applied Financial Economics* 2007, S. 120.

48 Vgl. ED/2013/3, Rn. BC165.

49 Vgl. *Milla/Rohatschek* in *IRZ* 2011, S. 109.

1.4 Quantitative und qualitative Fragestellungen

Wie der Überblick in Rn. 1017 ff. zeigt, gehen die Erwartungen und die behaupteten Vorteile verschiedener Bewertungsansätze auseinander. Kritisch sind folgende **quantitative Fragen**: 1034

- Welcher Bewertungsansatz (IL-Ansatz, erwartete Verluste oder Fair Value) wirkt stärker prozyklisch, d. h. bildet konjunkturelle Trends stärker ab.
- Wie unterscheiden sich die Bewertungsansätze im Grad der Vorsicht, d. h. wie hoch sind die Wertberichtigungen unter gleichen Bedingungen. Werden Gewinne (Prämienträge abzüglich Abschreibungen) gleichmäßig realisiert oder gibt es einen Gewinnüberhang zu Laufzeitbeginn.
- Wie hoch ist die jeweilige Volatilität und wie weit wird sie durch die Konjunktur erklärt.
- Wie frühzeitig oder zeitverzögert werden konjunkturelle Trends im jeweiligen Wertberichtigungsansatz abgebildet. Haben verbuchte Wertberichtigungen prognostische Wirkung oder können Analysten dem Zyklus hinterherhinkende Wertberichtigungen anhand aktueller Konjunkturdaten extrapolieren.

Die Fragen sind vor allem deshalb kritisch, weil das IASB zwar auf die politische Kritik mit neuen Standardentwürfen reagiert, aber die Auswirkungen nach eigenen Angaben nicht einschätzen kann.⁵⁰ Das IASB entschuldigt sich damit, dass ein erwartetes Verlustmodell nur nach umfassender Informationsbeschaffung umsetzbar sei und die Folgen daher nicht vorab beurteilt werden können.⁵¹ 1035

Soweit ersichtlich gibt es keine vergleichenden quantitativen Simulationen, die sich mit der jeweiligen Abbildung des Kreditrisikos umfassend auseinandersetzen. Die Fragen lassen sich aber klären, zumal erwartete Verluste z. B. aus historischen Ratings ableitbar sind. Dazu wird in dieser Arbeit ein Verfahren entwickelt, Ratingmigrationsmodelle mit Rechnungslegungsansätzen zu verbinden und die jeweiligen Unterschiede zu analysieren. Als Basis der Analyse dienen historische Migrationstabellen und Markttrenditen von Moody's. Die Daten sind Gegenstand kommerzieller Produkte und für diese Arbeit vertraulich zur Verfügung gestellt. Aufgrund der höheren statistischen Aussagekraft werden Daten aus den USA analysiert. 1036

Nicht simulieren lassen sich dagegen **qualitative Fragen**. Die Rechnungslegung verfolgt andere Zielsetzungen als das Kreditrisikomanagement, dessen Methoden zunehmend vom IASB übernommen oder genutzt werden. Für den IFRS-Abschluss sind die qualitativen Zielsetzungen im Rahmenkonzept in der Fassung des Jahres 2010 dargelegt. 1037

Investoren sollen die Beträge, die Zeitpunkte und die Unsicherheit künftiger Cashflows des Unternehmens einschätzen können.⁵² Konkretisiert wird dies insbesondere durch die **Relevanz**, wonach Informationen für Entscheidungen der Abschlussadressaten nützlich sein müssen. Dazu gehören vor allem die Investoren, um die Informationsasymmetrie zwischen dem Prinzipal (Investor) und dem Agenten (Management) zu vermindern.⁵³ Relevante Informationen müssen einen bestätigenden oder prognostischen Wert haben.⁵⁴ Beim Kreditrisiko kommt es stark auf den prognostischen Wert an, bestätigende Informationen verbessern die Glaubwürdigkeit (z. B. Validierungsergebnisse). Die Relevanz für 1038

50 Vgl. ED/2013/3, Rn. BC164.

51 A. a. O. (Fn. 50).

52 Vgl. Rahmenkonzept (2010), Rn. OB3.

53 M. w. N. *Olbrich* (2012), S. 7.

54 Vgl. Rahmenkonzept (2010), Rn. QC6 und QC7.

Außenstehende setzt **überprüfbare** Informationen voraus,⁵⁵ die auch ein hochwertiges Kreditrisikomanagement kennzeichnen.

1039 Aus der Relevanz lassen sich noch folgende Spezialfragen im Hinblick auf das Kreditrisiko ableiten:

- Wie wirken unterschiedliche Methoden im Abschluss zusammen, ergeben sie ein valides Gesamtbild oder verzerren sie die Vermögenslage.
- Wie wirken fremdes Kreditrisiko auf der Aktivseite und eigenes Kreditrisiko auf der Passivseite zusammen und welche Aussagekraft haben dann die Ergebnisse.

1040 Hinsichtlich der Relevanz decken sich die Ziele der Rechnungslegung und des Kreditrisikomanagements. Indessen sind die folgenden Qualitätsmaßstäbe **nur in der Rechnungslegung** wichtig und müssen daher vom Standardsetter oder sonstigen Regularien aktiv eingefordert werden:

- Die Rechenschaftspflicht über den Ressourceneinsatz durch das Management.⁵⁶ Diese ist vergangenheitsbezogen und die theoretische Grundlage der doppelten Buchführung. Der Vergangenheitsbezug ist unvereinbar mit dem Kreditrisikomanagement und der Hauptgrund für die Komplexität aller Integrationsversuche.
- Die Neutralität und die Vergleichbarkeit.⁵⁷ Anders als im Kreditrisikomanagement haben Vorstände einen Anreiz, Kreditrisikoinformationen nach außen verändert darzustellen. Außerdem ist das Kreditrisikomanagement auf interne Informationsbedürfnisse zugeschnitten und muss nicht mit anderen Unternehmen vergleichbar sein.
- Die Verständlichkeit für die Abschlussadressaten.⁵⁸ Die Methoden des Kreditrisikomanagements sind komplex, die Ergebnisse lassen sich schwer verdichten und ohne die Modellannahmen und technisches Wissen über die Modellqualität nicht interpretieren; somit können sie zu falschen Schlüssen verleiten. Durch konkurrierende Regelungen und Berichtspflichten (z. B. durch Basel II und dessen Offenlegungserfordernisse) wird die Verständlichkeit zusätzlich verschlechtert.

1041 Mit der **Kosten-/Nutzenrestriktion**⁵⁹ spielen auch die Umsetzbarkeit der Regeln sowie die Nutzung von Synergien mit dem Kreditrisikomanagement und bei Banken mit Basel II eine wichtige Rolle.

1042 Mangels allgemeingültiger Prinzipien zur Bilanzierung des Kreditrisikos spielen normative Vorgaben eine zentrale Rolle, die nicht auf finanzwirtschaftlichen Grundsätzen gründet sind. Daher wird die Bilanzierung des Kreditrisikos nach IFRS im folgenden Ablauf analysiert:

- Für jede Bewertungskonzeption (Anschaffungskosten- und Fair Value-Bewertung) werden die normativen Vorgaben dargestellt, deren Umsetzung erläutert und qualitativ analysiert.
- Danach wird der finanzwirtschaftliche Hintergrund samt der gängigen Methoden erläutert, die für die Erreichung der Zielsetzungen in der Rechnungslegung geeignet sind.
- In einem letzten Schritt erfolgen quantitative Analysen, ob und wie die quantitativen Zielsetzungen erreicht werden.

55 Vgl. Rahmenkonzept (2010), Rn. QC26.

56 Vgl. Rahmenkonzept (2010), Rn. OB4; m.w.N. *Olbrich* (2012), S. 8 f.

57 Vgl. Rahmenkonzept (2010), Rn. QC14 und QC20.

58 Vgl. Rahmenkonzept (2010), Rn. QC30.

59 Vgl. Rahmenkonzept (2010), Rn. QC35.

Wie Bilanzpolitik unter den neuen Bewertungsansätzen konkret ausgeübt wird, ist verhaltensorientierten Studien vorbehalten. Dieses Thema kann daher noch nicht behandelt werden. 1043

frei

1044–
1999

2 Expected Credit Losses (ED/2013/3)

2.1 Allgemeines

2.1.1 Einleitung

Nach langer Entwicklungsarbeit hat das IASB dem ED/2013/3 als nunmehr dritten Entwurf zur Bilanzierung erwarteter Verluste veröffentlicht. Er übernimmt nur wenige Elemente der früheren Entwürfe, daher wird auf die verworfenen Ansätze nachfolgend nicht eingegangen. Das IASB verlässt auch den ursprünglichen Weg, mit dem US-FASB einen gemeinsamen Standard zu verabschieden. Die Lösungen des FASB⁶⁰ sind aber in zweierlei Hinsicht relevant und werden daher berücksichtigt:

- Die konzeptionellen Unterschiede beeinflussen die Vergleichbarkeit von IFRS- und US-GAAP-Abschlüssen und adressieren die politischen und wissenschaftlichen Erwartungen auf unterschiedliche Art und Weise (z. B. die Prozyklizität; vgl. Rn. 1017 ff.).
- In vergleichbaren Fragestellungen können Lösungen der US-GAAP für die Auslegung der IFRS relevant sein (IAS 8.12).

Die Standardsetter beschreiten einen schwierigen Pfad. Sie sollen hohen Erwartungen in Bezug auf die Finanzmarktstabilität und die Informationsfunktion (Rn. 1017 ff.) gerecht werden und dabei finanzwirtschaftliche Grundsätze, von Basel II geprägte Systemlandschaften, die Grundprinzipien einer vergangenheitsbezogenen Rechnungslegung, eine verlässliche und kostengünstige Umsetzung und die Prüfbarkeit gewährleisten. Der ED/2013/3 soll in den folgenden Kapiteln unter Berücksichtigung dieser Aspekte und der Problemstellung in Rn. 1034 ff. näher erläutert und analysiert werden.

2.1.2 Anwendungsbereich

Erwartete Verluste sollen nach dem Entwurf bei allen kreditrisikobehafteten Schuldinstrumenten erfasst werden, sofern diese nicht schon erfolgswirksam zum Fair Value zu bewerten sind. Dieser Grundgedanke wurde aus den Wertberichtigungsbestimmungen des IAS 39 übernommen, musste aber an die Klassifizierungsbestimmungen des IFRS 9 angepasst werden. Außerdem wird der Anwendungsbereich auf Garantien und Kreditzusagen ausgeweitet, deren Kreditrisiken bisher meist nach dem IAS 37 zu erfassen waren. Der Anwendungsbereich umfasst daher zu fortgeführten Anschaffungskosten und zwingend zum FV über das OCI bewertete finanzielle Vermögenswerte, nicht aber freiwillig bewertete Sicherungsinstrumente eines *cashflow hedge*, verbindliche Kreditzusagen und Finanzgarantien, soweit jeweils keine Fair Value-Bewertung erfolgt, und Leasingforderungen.

Der Anwendungsbereich hängt von der konkreten Umsetzung anderer aktueller Entwürfe ab, insbesondere die Klassifikationsregeln im IFRS 9 sowie dem neuen Standard zu Leasingverhältnissen. Unsicherheiten bestehen vor allem bei zwingend zum FV über das

⁶⁰ Vgl. FASB (Hrsg.), Proposed Accounting Standards Update (20. Dezember 2012): Financial Instruments – Credit Losses (Subtopic 825-15).

OCI bewerteten finanziellen Vermögenswerten, daher erscheint eine vertiefte Analyse des Anwendungsbereichs zum derzeitigen Entwicklungsstand wenig sinnvoll. Die unverändert im bestehenden IFRS 9 definierten **Kreditzusagen und Finanzgarantien** werden in einem gesonderten Kapitel behandelt (Rn. 8000 ff.).

2004 Das eigene Kreditrisiko wird grundsätzlich nicht bevorsorgt, daher sind eigene Verbindlichkeiten nicht betroffen. Dies gilt nicht für jene Verbindlichkeiten, die ein fremdes Kreditrisiko vermitteln (Kreditzusagen und Finanzgarantien). Für bonitätsbedingte Veränderungen des Fair Value eigener Verbindlichkeiten gibt es Sonderbestimmungen (siehe Rn. 6000 ff.).

2.1.3 Grundprinzip des 3-Stadien (3S)-Ansatzes

2005 Das IASB versucht mit dem 3-Stadien (3S)-Ansatz, die Verlusterfassung stärker zukunftsorientiert zu gestalten und verwendet mit dem erwarteten Verlust ein Konzept aus dem Risikomanagement und der Finanzwirtschaft. Allerdings ist das IASB schon früh auf ein Problem gestoßen: Die Rechnungslegung ist aufgrund seiner Rechenschaftsfunktion vergangenheitsbezogen. Der erwartete Verlust ist hier nur begrenzt relevant, weil er in den Anschaffungskosten enthalten ist und das Unternehmen nicht belastet. Relevant ist vielmehr die Veränderung des erwarteten Verlusts nach der Anschaffung (zur mathematischen Abbildung dieses Problems siehe Rn. 4014 ff.).⁶¹

2006 In Übereinstimmung mit der Mehrzahl der konsultierten Experten identifizierte das IASB die Verschlechterung der Kreditqualität als entscheidendes Merkmal für Wertberichtigungen.⁶² Das nachvollziehbare Konzept, den erwarteten Verlust bei Anschaffung in der Effektivverzinsung zu berücksichtigen, wurde vom IASB zwar präferiert und in einem früheren Entwurf vorgeschlagen, aber aus operativen Gründen wieder verworfen: Dazu müssten Kreditrisikomanagementsysteme und Rechnungslegungssysteme nämlich integriert werden, und dies wäre für die meisten Unternehmen zu aufwändig.⁶³

2007 Das vorgeschlagene Verlustmodell entkoppelt daher die Effektivzinsen von den erwarteten Verlusten.⁶⁴ Damit reagiert das IASB auf den klaren Wunsch der Wirtschaft, die beides nicht verbinden kann.⁶⁵ Die Bonitätsverschlechterung wird nicht in einem Nettoverlust nach vereinbarten Risikoprämien abgebildet, sondern durch Bruttoverluste in unterschiedlichen Stadien je nach Verschlechterung. Die Nettobetrachtung wurde nur für im Anschaffungszeitpunkt wertgeminderte Instrumente beibehalten. Überraschenderweise und offenbar unabsichtlich hat das IASB aber ein gekoppeltes Wertberichtigungsmodell für Finanzgarantien mit dem ED/2013/3 eingeführt (Rn. 8100–8117).

2008 Der eher willkürliche festgelegte 12-monatige Verlust wurde vereinfachend vom IRB-Ansatz gemäß Basel II übernommen, was die Umstellungskosten für betroffene Banken reduzieren soll.⁶⁶ Damit sollen erhöhte Gewinne zu Beginn der Laufzeit ausgeglichen werden⁶⁷ (zum quantitativen Effekt siehe Rn. 4123–4135). Ansonsten gibt es laut IASB

61 Vgl. ED/2013/3, Rn. BC19.

62 Vgl. ED/2013/3, Rn. BC13.

63 Vgl. ED/2013/3, Rn. BC24 und BC138.

64 Vgl. ED/2013/3, Rn. BC28.

65 Vgl. *Olbrich* (2012), S. 137.

66 Vgl. ED/2013/3, Rn. BC205.

67 Vgl. ED/2013/3, Rn. BC43 lit. b, BC40 und BC62.

keine konzeptionelle Begründung.⁶⁸ Mit dem lebenslangen Verlust, der nach einer Bonitätsverschlechterung angesetzt wird, soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Bonitätsverschlechterung in den Effektivzinsen nicht abgegolten ist.⁶⁹

Das IASB hat den erwarteten Verlust als neutralsten und relevantesten Maßstab identifiziert, im Gegensatz zum wahrscheinlichsten Einzelverlust. Ein vorsichtige geschätzter Verlust sei willkürlich und würde die Vergleichbarkeit beeinträchtigen, daher wird eine vorsichtige Verlustermittlung abgelehnt.⁷⁰ 2009

2.2 Bewertung

2.2.1 Überblick

Je nachdem, ob erwartete Verluste aus finanziellen Vermögenswerten oder Finanzgarantien und Kreditzusagen entstehen, sind sie aktivseitig in Form einer Wertberichtigung oder passivseitig als Rückstellung zu erfassen.⁷¹ Anders als z. B. im Risikomanagement muss die Verlusterwartung getrennt für den ausgenutzten und den offenen Teil einer Kreditzusage ermittelt werden. Bilanzielle und außerbilanzielle Verlusterwartungen unterscheiden sich auch in der Darstellung: Auf der Aktivseite werden sie mit dem zugrundeliegenden Vermögenswert saldiert und auf der Passivseite gesondert erfasst. 2010

Auf der Aktivseite ist eine weitere Differenzierung nötig: Bei zum Fair Value über das OCI bewerteten Instrumenten werden erwartete Verluste nur auf einem Nebenkonto erfasst, um die gesonderte Verlustrealisierung über die GuV und die Angabepflichten im Anhang zu erfüllen. Den Buchwert selbst beeinflussen erwartete Verluste nur indirekt. 2011

Die Wertberichtigungsansätze und die Art der Erfassung (insbesondere das Zusammenwirken von Zinsen und Wertberichtigungen) sind vielfältig und stehen in komplexen Verhältnissen zueinander, die sich nicht auf einen einfachen Grundsatz reduzieren lassen. Wesentlich sind einerseits die Art des Geschäfts (bilanziell, außerbilanziell, Leasing, Liefer- und Leistungsforderung), das Kreditrisiko bei Ersterfassung (wertgemindert oder nicht wertgemindert), das aktuelle Kreditrisiko und das Verhältnis zum Kreditrisiko bei Ersterfassung und die Bewertungskategorie. Die unterschiedlichen Arten der Verlusterfassung sind in Tabelle 1 dargestellt. 2012

Änderungen der jeweils anzusetzenden erwarteten Verluste sind stets erfolgswirksam zu verbuchen, auch wenn das betroffene Instrument ansonsten über das OCI bewertet wird.⁷² 2013

68 Vgl. ED/2013/3, Rn. BC61.

69 Vgl. ED/2013/3, Rn. BC67.

70 Vgl. ED/2013/3, Rn. BC18.

71 Vgl. ED/2013/3, Rn. 3.

72 Vgl. ED/2013/3, Rn. 11.

Bonität bei Anschaffung	Aktuelle Bonität	Verlustansatz
Niedriges Kreditrisiko (Investmentgrade)	Nicht signifikant schlechter	Einjähriger Verlust
	Signifikant schlechter, aber noch niedriges Kreditrisiko	Einjähriger Verlust
	Signifikant schlechter, hohes Kreditrisiko, nicht wertgemindert	Lebenslanger Verlust, Effektivverzinsung des Buchwerts vor Wertberichtigung
	Signifikant schlechter und wertgemindert	Lebenslanger Verlust, Effektivverzinsung des Buchwerts nach Wertberichtigung
Hohes Kreditrisiko, aber nicht wertgemindert (besseres Non-Investmentgrade)	Nicht signifikant schlechter	Einjähriger Verlust
	Signifikant schlechter, nicht wertgemindert	Lebenslanger Verlust, Effektivverzinsung des Buchwerts vor Wertberichtigung
	Wertgemindert	Lebenslanger Verlust, Effektivverzinsung des Buchwerts nach Wertberichtigung
Wertgemindert	Verbessert	Verlustadjustierte Effektivverzinsung, positive Wertanpassung (Differenz zum lebenslangen Verlust)
	Gleich	Verlustadjustierte Effektivverzinsung, keine Wertanpassung
	Verschlechtert	Verlustadjustierte Effektivverzinsung, negative Wertanpassung (Differenz zum lebenslangen Verlust)

Tab. 1: Verlusterfassung abhängig von der Bonitätsentwicklung im Zeitverlauf

2.2.2 Bewertung im Stadium 1

2014 Bei der erstmaligen Erfassung von Finanzinstrumenten im Anwendungsbereich des ED/2013/3 ist der 12-monatige erwartete Verlust anzusetzen. Dies gilt auch für die Folgebewertung.⁷³ Für bei Anschaffung wertgeminderte Instrumente gibt es abweichende Bewertungsregeln (Rn. 2120 ff.).

2015 Die Anschaffung führt daher zu einer unmittelbaren Aufwandsbuchung. Im Gegenzug wird im letzten Jahr der Laufzeit das Ergebnis entlastet, weil die 12-monatige Verlustvorsorge allmählich wieder aufgelöst wird (Rn. 4124). In einem gleichmäßig revolvingenden Portfolio neutralisieren sich im Stadium 1 die Zuführungen zum Wertberichtigungskonto bei Ersterfassung und die Auflösungen bei den auslaufenden Instrumenten, sodass es zu keiner direkten Aufwandsbuchung bei Ersterfassung kommt. Die Erfolgswirkung jeder einzelnen Anschaffung bleibt aber unverändert aufrecht.

2016 Um im Rahmen der Folgebewertung die Bonitätsverschlechterung zu beurteilen, muss die PD bei Anschaffung aufgezeichnet werden. Allerdings sind Instrumente mit Invest-

⁷³ Vgl. ED/2013/3, Rn. 4.

mentgrade-Rating vom Bonitätsvergleich befreit.⁷⁴ Je nachdem, wie die Bonitätsverschlechterung interpretiert wird, muss ggf. schon eine Anfangsbonität über dem Non-Investmentgrade-Rating aufgezeichnet werden (siehe Rn.2082).

Bei **Kreditzusagen** wird ein finanzieller Vermögenswert erst durch die Ausnutzung angeschafft, nicht bereits bei der Einräumung der Zusage.⁷⁵ Beide sind daher gesondert voneinander zu beurteilen. Auch wenn die Kreditzusage mit den lebenslangen Verlusten bewertet wird, wird der neu aufgenommene Kredit im Stadium 1 bewertet. Damit wirkt die Ausnutzung für die Bank erfolgsentlastend. Dies widerspricht dem wirtschaftlichen Grundkonzept des 3S-Ansatzes, wonach sich im Stadium 1 vereinbarte Prämien und Risiken ausgleichen und daher nur der einjährige Verlust angesetzt wird. Die Prämien werden regelmäßig in der Kreditzusage festgelegt und nicht bei deren Ausnutzung. Sinnvoller wäre es daher, sofern zulässig auf die PD bei Abschluss der Kreditzusage abzustellen.

Problematisch ist die Regelung des Entwurfs auch bei revolvingierenden Linien mit wechselnder Ausnutzung. Da Geldbeträge keine Identität besitzen, lässt sich nicht feststellen, welche Anfangsbonität einzelne Geldeinheiten des bestehenden Kredits hatten. Die Anfangs-PD müsste mit einem Verbrauchsfolgeverfahren oder einem gleitenden Durchschnitt ermittelt werden. Um diese komplexe Berechnung zu vermeiden, sollte es auf die PD bei Abschluss der Zusage ankommen.

Der 12-monatige Verlust bezieht sich laut Definition im Anhang A auf Ausfallereignisse in den 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag. Daraus ergibt sich die zeitliche Verlustabgrenzung. Die Abgrenzung bezieht sich jedenfalls auf die Zukunft und vermutlich nicht auf die Vergangenheit vor dem Abschlussstichtag (siehe dazu Rn.2222 ff.). Im Stadium 2 und 3 wird dagegen der lebenslange Verlust betrachtet; der erwartete Zeitpunkt des Ausfallereignisses hat dabei, abgesehen von der Frage der Abzinsung, keine direkte Relevanz.

Die 12-monatige Frist hängt nicht von der Dauer des nächsten Abschlussjahres ab. Allerdings vermindert sie sich innerhalb des letzten Jahres der Laufzeit, weil stets nur die erwarteten Verluste aus einem bestimmten Finanzinstrument zu erfassen sind.

Da nur Ausfallereignisse innerhalb der Frist erfasst werden, kommt der Definition des Ausfallereignisses eine gewisse Bedeutung zu. Der Standard definiert es aber nicht (siehe dazu Rn.2178 f.). Die qualitativen Anforderungen des Entwurfs an die Verlustermittlung gelten für alle Stadien, siehe Rn.2149 ff. Für eine qualitativ hochwertige Verlustermittlung sollte das Unternehmen abhängig vom Umfang seiner Risiken und seinen technischen Möglichkeiten anerkannte finanzwirtschaftliche Methoden verwenden; diese sind in Rn.3000 ff. dargestellt.

2.2.3 Übergang ins Stadium 2

2.2.3.1 Allgemeines

An jedem Abschlussstichtag ist zu prüfen, ob ein Instrument vom Stadium 1 ins Stadium 2 übergegangen ist und daher der lebenslang erwartete Verlust anzusetzen ist. Der Übergang erfolgt, wenn das Kreditrisiko des Finanzinstruments seit der Ersterfassung signifi-

74 Vgl. ED/2013/3, Rn. 6.

75 In diesem Sinne ED/2013/3, Rn. B27 lit. b letzter Satz.

kant angestiegen ist.⁷⁶ Verbessert sich die Situation danach wieder, sodass keine signifikante Erhöhung mehr vorliegt, erfolgt ein Rücktransfer ins Stadium 1 und die Verlustvorsorge wird vom lebenslangen auf den einjährigen erwarteten Verlust reduziert.⁷⁷

2023 Der Bonitätsvergleich bereitet vielen Banken Schwierigkeiten bei der Umsetzung, weil die meisten Kreditrisikomanagementsysteme den Bonitätsverlauf nicht historisch aufzeichnen. Für die Erstanwendung der Neuregelung hat das IASB daher eine Befreiung vom Bonitätsvergleich vorgesehen. Nach der Erstanwendung muss die Bonität aber jedenfalls aufgezeichnet werden. Die Systeme müssen dabei die folgenden Herausforderungen bewältigen:⁷⁸

- Werden zentrale Systeme aus unterschiedlichen Quellen bedient, die Konten- und Kundendaten gesondert verarbeiten, müssen diese konsistent verbunden werden.
- Kunden müssen konzernweit einheitlich identifiziert werden, für das Neugeschäft sind nicht automatisch neue Kundennummern zu vergeben, vielmehr sind die Kundennummern mit dem Bestandsgeschäft abzustimmen.
- Bei Reorganisationen, Betriebszukaufen oder Übertragungen von Portfolien zwischen Geschäftseinheiten sind die historischen Daten mit zu übertragen.

2024 Der Übergang ins Stadium 2 setzt ein erhöhtes »Kreditrisiko« voraus. Der Begriff geht aber zu weit, denn laut einer eindeutigen Konkretisierung zählt allein die **Ausfallswahrscheinlichkeit (PD)**,⁷⁹ nicht aber der erwartete Verlust. Nicht relevant sind daher der LGD, das EAD und der unerwartete Verlust sowie dessen Ausprägung in einer marktüblichen Kreditrisikoprämie.

2025 Die PD-bezogene Messung des Übergangs wurde vom IASB-Staff bevorzugt, weil Marktteilnehmer die PD als wichtigsten Risikotreiber ansehen und am ehesten einen Konsens über die PD als über den LGD erreichen. Auch die befragten Kreditrisikomanager sahen die PD als wichtigsten Maßstab im Risikomanagement.⁸⁰ Zwar werden damit Forderungen mit identer Entwicklung des erwarteten Verlusts ungleich behandelt, wenn sich PD und LGD ungleich entwickeln.⁸¹ Eine negative Korrelation zwischen PD und LGD dürfte aber nicht vorkommen, daher ist es sinnvoll, stellvertretend für den erwarteten Verlust auf den relevantesten Risikotreiber abzustellen.

2026 Abgesehen von jenen seltenen Fällen, in denen sich der Wert einer Sicherheit auf die PD auswirkt, muss streng zwischen PD und LGD unterschieden werden: Auch bei einer deutlich überbesicherten Forderung ohne Verlustrisiko kommt es allein auf die PD an.⁸² Die Besicherung hat keinen Einfluss auf den Übergang ins Stadium 2, d. h. auch bei einem LGD von null ist ggf. ein Übergang ins Stadium 2 erforderlich.

2027 Das IASB grenzt die Bonitätsverschlechterung von Zahlungsstörungen und von den Wertminderungstatbeständen im Anhang A ab: Die Verschlechterung tritt nämlich schon davor ein.⁸³ Allerdings ist es schwierig, einen relativen mit einem absoluten Maßstab zu vergleichen. Außerdem sind die Maßstäbe verschieden, denn die Bonitätsverschlechter-

76 Vgl. ED/2013/3, Rn. 5

77 Vgl. ED/2013/3, Rn. 11.

78 Vgl. IASB-Staff-Paper »Credit Risk Management Approach«, Referenz 4B für das IASB-Meeting vom 19.–23.09.2011, Rn. 22.

79 Vgl. ED/2013/3, Rn. 8 und B11.

80 IASB-Staff-Paper »Financial Instruments: Impairment, Principle of transfer« Referenz 6B für das IASB-Meeting vom 12.–16.12.2011, Rn. 45–47.

81 Vgl. IASB-Staff-Paper (a.a.O., Fn. 80), Rn 42.

82 Vgl. ED/2013/3, Rn. IE10 Fußnote 20 und IE28.

83 Vgl. ED/2013/3, Rn. B12.

rung betrifft nur die PD, eine Wertminderung kann aber auch andere Gründe wie Preisabschläge haben.

Aufgrund des nötigen Bonitätsvergleichs muss das Kreditrisiko instrumentenbezogen ermittelt werden. Neben der kundenorientierten PD-Messung muss der Verlauf der PD kontenbezogen erfasst werden (**Kontensicht**). Dadurch können verschiedene Forderungen, Garantien oder Kreditzusagen gegenüber ein und demselben Kunden in verschiedene Stadien fallen. Wird die Bonitätsverschlechterung auf Portfolioebene gemessen, müssen vor und nach einer Bonitätsverschlechterung angeschaffte Instrumente gegenüber dem Kunden in gesonderten Gruppen erfasst werden. Je enger die Abstände, in denen eine Verschlechterung festgestellt wird, umso mehr Gruppen sind zu bilden. Für Zwecke der Modellierung kann dies beispielsweise in einer Matrixstruktur abgebildet werden (siehe dazu Rn. 4014). 2028

2.2.3.2 Beurteilung über die Restlaufzeit

Das Ausfallrisiko ist dann erhöht, wenn die PD über die verbleibende Restlaufzeit gegenüber jener im Anschaffungszeitpunkt angestiegen ist.⁸⁴ Dabei muss laut Entwurf die lebenslange PD beurteilt werden.⁸⁵ 2029

Die Regelung ist unklar: Ist mit der lebenslangen PD die kumulative PD über die sich verkürzende Restlaufzeit oder die durchschnittliche periodische PD über die Restlaufzeit gemeint? Die Antwort findet sich in einem Beispiel: Wenn die PD trotz der Restlaufzeitenverkürzung gleich bleibt, dann weist dies auf eine schlechtere Bonität hin.⁸⁶ Die Restlaufzeitenverkürzung als solche soll nicht als Bonitätsverbesserung aufgefasst werden.⁸⁷ Beim Bonitätsvergleich zählt daher allein die durchschnittliche periodische PD während der Restlaufzeit. 2030

Beispiel:

Der Schuldner hat ein A-Rating, dies entspricht einem Ausfallrisiko von 0,1% pro Jahr. Der Schuldner fällt nicht aus und sein Rating und sein Ausfallrisiko bleiben vereinfacht in allen Perioden unverändert. Die bilanzierende Bank vergibt einen 5-jährigen Kredit. Das lebenslange Ausfallrisiko beträgt $1 - (1 - 0,1\%)^5 = 0,5\%$. Die jährliche Ausfallserwartung beträgt daher 0,1%. Zwei Jahre vor der Endfälligkeit ist die lebenslange Ausfallserwartung $1 - (1 - 0,1\%)^2 = 0,2\%$. Die jährliche Ausfallserwartung beträgt immer noch 0,1%. Da die Bonität des Schuldners unverändert war, darf nicht auf die kumulierte PD, sondern nur auf die jährliche Rate abgestellt werden.

Die periodische PD über die Restlaufzeit ist die kumulative PD über die Restlaufzeit dividiert durch die Restlaufzeit. Zumal in den letzten 12 Monaten die Stadien 1 und 2 zum gleichen Wertansatz führen, reicht es völlig aus, bei der Beurteilung die einjährige Ausfallrate zu betrachten. Alternativ kann auf die durchschnittliche Hazardrate über die Restlaufzeit abgestellt werden; siehe dazu Rn. 5071. 2031

Würde es auf den Absolutbetrag der lebenslangen PD ankommen, dann würden alle nicht ausgefallenen Instrumente zu Laufzeitende stets wieder ins Stadium 1 zurückkehren, denn die kumulative PD konvergiert zu Laufzeitende gegen null, wenn kein Ausfall eintritt. Die durchschnittliche periodische PD bleibt aber im Wesentlichen gleich, wenn 2032

84 Vgl. ED/2013/3, Rn. 8.

85 Vgl. ED/2013/3, Rn. B11.

86 Vgl. ED/2013/3, Rn. B14.

87 Vgl. ED/2013/3, Rn. BC72.

sich die Restlaufzeit verkürzt. Nur bei sehr schlechter Bonität erhöht sich die durchschnittliche periodische PD geringfügig. Bei einer jährlichen Ausfallsrate von 10 % beträgt die durchschnittliche PD über 5 Jahre etwa $(1 - (1 - 10\%)^5)/5 = 8,2\%$ und jene über 2 Jahre $(1 - (1 - 10\%)^2)/2 = 9,5\%$. Da die PD anhand einer exponentiellen Skala gemessen wird, ist der Effekt aber vernachlässigbar (siehe Rn. 2071 ff.).

2033 Wenn die PD für die nächsten 12 Monate ansteigt, dann steigt regelmäßig auch die periodische PD über die Restlaufzeit. Konstellationen, wonach die 12-monatige PD ansteigt und die lebenslange PD fällt, sind schwer vorstellbar. Dann müssten sich Kurz- und Langfristratings in verschiedene Richtungen bewegen. Realistisch sind aber Fälle, in denen die kurzfristige PD etwa aufgrund einer guten Liquidität gleichbleibt, die mittel- und langfristige PD aufgrund eines problematischen Geschäftsmodells aber steigt. Dies könnten z. B. Hersteller mit nachhaltigen Umsatzeinbrüchen oder Pharmakonzerne mit vielen ablaufenden Patenten sein. Auch der umgekehrte Fall ist denkbar, z. B. Unternehmen mit kurzfristigen Finanzierungslücken. Hier ist die 12-monatige PD nicht allein zur Beurteilung ausreichend.

2034 In der Modellpraxis werden Ratings zugleich anhand kurzfristiger und langfristiger Bonitätsindikatoren erstellt. Kaum ein Ratingmodell modelliert die konkrete Ausfallsverteilung über die Restlaufzeit. Die eher umständlichen Ausführungen des IASB zur PD über die Restlaufzeit lassen sich daher wie folgt konkretisieren:

- Maßgeblich ist die Verschlechterung des PD-Ratings während der Laufzeit.
- Das PD-Rating sollte im Idealfall genau auf die Restlaufzeit kalibriert sein. Die meisten PD-Ratings folgen der Kundensicht und nicht der Kontensicht (vgl. Rn. 3106), d. h. sie werden über einen durchschnittlichen Prognosehorizont kalibriert, damit sie für alle Forderungen gegenüber einem Kunden nützlich sind.
- Für Rechnungslegungszwecke sind PD-Ratings relevant, deren Prognosehorizont grob für die Restlaufzeit geeignet ist, z. B. Langfristratings für die meisten Kredite und Kurzfristratings für eine besonders kurze Ursprungslaufzeit.
- Bei langfristigen Forderungen muss innerhalb des letzten Jahres nicht auf ein Kurzfristrating umgestellt werden, weil sich Stadium 1 und 2 innerhalb der letzten 12 Monate nicht unterscheiden.

2035 Vereinfachend darf die Bonitätsverschlechterung stets anhand der 12-monatigen PD ermittelt werden, wenn die vorhandenen Informationen nicht auf ein anderes Ergebnis schließen lassen.⁸⁸ Damit kommt das IASB Banken entgegen, die ihre Modelle entsprechend Basel II nur auf diesen Horizont kalibriert haben. Aus Sicht des IASB ist die Vereinfachung in den meisten Fällen auch wirtschaftlich zutreffend.⁸⁹

2036 Zumal die PD-Zeitstruktur einen komplexen Nebenschauplatz in fortgeschrittenen Ratingmodellen darstellt, bräuchte das IASB das Thema nicht mit einer Regel und einer Ausnahme im Standard verankern. Vor allem, wo wichtigere Fragen wie die Signifikanz der PD-Verschlechterung offen sind.

⁸⁸ Vgl. ED/2013/3, Rn. B11 letzter Satz.

⁸⁹ Ebenso ED/2013/3, Rn. BC73.

2.2.3.3 Nicht ratingbasierte Beurteilung des Übergangs

Ratingsysteme messen die Bonität nicht tagesgenau, weil insbesondere die nötigen Bilanzkennzahlen zeitverzögert und in fixen Abständen erscheinen. **Ratingbasierte Übergänge** zwischen Stadium 1 und 2 reagieren daher träge, wenn Ratings nicht laufend aktualisiert werden. Sind neben Ratings verlässliche PD-Indikatoren vorhanden, ist mitunter schon vor der Ratinganpassung ein **vorzeitiger Übergang** notwendig. Dabei sind aber nur jene Informationen relevant, die sich auf die durchschnittliche periodische PD über die Restlaufzeit auswirken. 2037

Allerdings sind nicht nur der Übergang, sondern auch die erwarteten Verluste in allen drei Stadien anhand aller relevanten aktuellen Informationen zu berechnen. Somit wäre es sinnvoll, interne bzw. externe Ratings generell anhand dieser Informationen zu aktualisieren. Allerdings hat der Übergang als solcher meist größere Auswirkungen als die Aktualisierung der Verlustschätzungen innerhalb der jeweiligen Stadien. Dies war offenbar der Grund, warum das IASB die Aktualität im Rahmen der Übergangbestimmung besonders betont, und bei der Verlustermittlung nur auf die besten verfügbaren Informationen abstellt. Sollte dies als Unterschied gedacht sein, dann in Bezug auf die Anstrengungen der Informationsbeschaffung und nicht in Bezug auf die Berücksichtigung leicht beschaffbarer Informationen, denn die Zielsetzung ist jeweils gleich. 2038

Im Stadium 1 ist der erwartete Verlust gering (Rn. 4088–4094), sodass die Effekte der Aktualisierung oft nahe an der Wesentlichkeitsgrenze liegen werden. Damit kann der Bewertungsprozess wie folgt fokussiert werden: 2039

- Je weiter das aktuelle Rating vom Non-Investmentgrade entfernt ist, umso weniger genau muss die Aktualisierung sein, weil diese Instrumente vom Übergang befreit sind.
- Rund um die Grenze der Befreiung (besonders unter den Ratings Baa und Ba) muss das Rating möglichst genau aktualisiert werden.
- Unter den Instrumenten mit einem mittleren bis schlechten Non-Investmentgrade (z. B. Ratings B und schlechter) sind die Migrationen sehr variabel und die lebenslangen Verlust hoch, sodass schon allein für die Verlustermittlung die Ratings möglichst aktualisiert werden müssen.

Das IASB führt in einer dreiseitigen Liste mögliche Informationen auf, die das Unternehmen bei der Beurteilung einer PD-Verschlechterung verwenden könnte.⁹⁰ Die Liste ist eher didaktischer als normativer Natur (arg. »*the following may assist the entity when making that determination*«), denn es ist eine finanzwirtschaftliche Frage, welche Informationen für die PD-Schätzung relevant sind. Im Gegensatz zu den Wertminderungsindikatoren (Rn. 2121) dürfen die genannten Informationen nicht als auslösende Ereignisse für den Übergang ins Stadium 2 verstanden werden, weil das IASB mit der Liste nicht die tatsächliche Relevanz der Information für die PD beurteilt. 2040

Die Beurteilung besteht in einer multifaktoriellen Analyse, die nicht das gesamte Gewicht auf einen einzelnen Faktor legt.⁹¹ Nicht Ereignisse lösen den Übergang aus, sondern ihr Informationsgehalt als Risikotreiber. Daher lehnte es der IASB-Staff ab, zwischen Ereignissen mit direkter und indirekter Auswirkung auf die PD und idiosynkratischen und 2041

⁹⁰ Vgl. ED/2013/3, Rn. B20.

⁹¹ Vgl. IASB-Staff-Paper »Credit Risk Management Approach«, Referenz 4C für das IASB-Meeting vom 19.–23.09.2011, Rn. 32.

makroökonomischen Ereignissen zu differenzieren.⁹² Dies gilt auch für Ratingmodelle, die relevante Informationen in einer Gesamtaussage verdichten. In den illustrativen Beispielen 3 und 4 zum Entwurf listet das IASB eine Vielzahl von Umständen auf, die ein Unternehmen zugleich berücksichtigt. Zumal die Technik der Informationsverarbeitung offen bleibt, bieten sie über den didaktischen Wert hinaus keine Entscheidungshilfe.

2042 Wesentliche Indikatoren sieht das IASB z. B. in **marktüblichen Preisen** von finanziellen Vermögenswerten des Schuldners. Primäre Indikatoren für die Bonität sind Anleihekurse. Bei besonders starken Kurseinbrüchen oder hoher Volatilität sind aber auch Aktienkurse relevant (Rn. 3048 ff.). Gesondert nennt das IASB die Anleihen- und CDS-Credit Spreads. Die Eignung von Credit Spreads als Ausfallsindikatoren ist aber umstritten. Sie eignen sich besser für die Ermittlung der kurzfristigen PD als der langfristigen PD (siehe Rn. 7079 ff. und insbesondere 7088 zur Fachliteratur und Rn. 4142 ff. zur eigenen Analyse anhand von Moody's Daten). Da das IASB bei der Beurteilung des Übergangs besonderen Wert auf die lebenslange PD legt und die 12-monatige PD nur hilfsweise zur Beurteilung zulässt, müssten Credit Spreads bei Instrumenten mittlerer und langer Restlaufzeit eher geringe Relevanz haben.

2043 Der Großteil des Credit Spreads ist nicht auf erwartete Verluste zurückzuführen (Rn. 7079 ff. und 7109 zur eigenen Analyse). Zumindest im Zusammenhang mit anderen Informationen werden aber wesentlich und nachhaltig angestiegene Spreads für eine Bonitätsverschlechterung sprechen. (Rn. 2029–2036). Maßgeblich ist die Kundensicht und nicht die Kontensicht, d. h. auch andere als die zu beurteilenden Finanzinstrumente desselben Schuldners sind zu beachten.⁹³

2044 Der IASB-Staff hat überlegt, den Übergang zwischen Stadien 1 und 2 stärker an den Marktpreis von Anleihen zu koppeln. Ein Marktpreis über dem Buchwert wurde als Vermutung für das Stadium 1, ein deutlich geringerer Marktpreis als Vermutung für das Stadium 2 diskutiert. Dagegegenghalten wurde der Umstand, dass der Marktwert von anderen Faktoren als dem erwarteten Verlust beeinflusst wird.⁹⁴ Die Frage wurde dem IASB vorgelegt und fand keinen Eingang in den Entwurf. Somit eignet sich das Verhältnis zwischen Buchwert und Marktpreis nicht als Praktiker-Methode bei der Umsetzung.

2045 Externe Ratings sind ein wichtiger Indikator, weil diese zur Ermittlung der PD über den Prognosehorizont der Ratingagentur optimiert sind und zum Abgleich interner Ratingsysteme genutzt werden (Rn. 4184–4186). Auch Investoren am Markt berücksichtigen bei der Preisfindung Ratingveränderungen und Ratingoutlooks; zumal Ratingoutlooks weniger verlässlich sind als Ratingänderungen, nehmen sie am Markt nicht alle Informationen über eine mögliche Ratingveränderung vorweg.⁹⁵

2046 Auch interne Bonitätsinformationen sind zu berücksichtigen, z. B. interne Ratings (insbesondere bei Fundierung durch externe Ratings⁹⁶), interne Indikatoren für die Bepreisung oder Besicherung im Kreditgeschäft oder Indikatoren, die eine intensivere Beobachtung und Kontrolle des Schuldners auslösen. Daneben werden betriebliche Verschlechterungen des Schuldners angeführt, ähnlich den Abschreibungsindikatoren in IAS 36,⁹⁷ die typi-

92 Vgl. IASB-Staff-Paper »Financial instruments: Transfer between buckets«, Referenz 7A für das IASB-Meeting vom 20.–22.07.2011, Rn. 12 lit. a und b.

93 Vgl. ED/2013/3, Rn. B20 lit. h.

94 Vgl. IASB-Staff-Paper »Financial Instruments: Impairment, Application of the credit deterioration model to debt securities«, Referenz 6E für das IASB-Meeting vom 14.–16.12.2011, Rn. 18 und 26.

95 Vgl. *Micu et al.* (2007), *The price impact of rating announcements: which announcements matter?*, BIS Working Paper 207, S. 13.

96 Vgl. ED/2013/3, Rn. B20 lit. e.

97 Vgl. ED/2013/3, Rn. B20 lit. f, g und i.

scherweise auch in internen Ratings berücksichtigt werden. Diese Indikatoren sind relevant, wenn kein bilanzbasiertes Ratingmodell vorhanden ist, oder dieses nicht rasch genug auf neue Finanzinformationen reagiert.

Ein **verstärktes Kreditmanagement** aufgrund einer Bonitätsverschlechterung wurde vom IASB ebenfalls als Indikator gewählt.⁹⁸ In den Staff-Papers wurden aber Bedenken geäußert: Einerseits unterscheidet sich das Kreditmanagement zwischen den Unternehmen und andererseits sollen Unternehmen mit einem proaktiven Kreditmanagement nicht bestraft werden.⁹⁹ Zumal das Kreditmanagement nur aufgrund vorliegender Risikoinformation verstärkt wird, dokumentiert es bestenfalls eine bekannte Bonitätsverschlechterung, hat aber per se keinen Informationswert. Mit diesem Indikator werden Rechnungslegungsentscheidungen nur objektiviert. Der vom IASB-Staff befürchtete negative Anreiz wäre nur relevant, wenn das verstärkte Kreditmanagement einen eigenständigen Informationswert über die PD hätte. Ist die Kreditabteilung übervorsichtig und reagiert auf statistisch nicht relevante Frühindikatoren, wirkt sich dies auf die statistische Beurteilung nicht aus (Rn.2041). Ein schlechteres Kreditmanagement kann Übergänge auch nicht verzögern, weil die relevanten Indikatoren dann gesondert identifiziert werden müssen.

Auch eine Verteuerung eines Kredits bei einem fiktiven Neuabschluss ist lediglich eine Folge von sonstigen Informationen und hat keinen eigenen Informationswert. Der IASB-Staff wollte damit ursprünglich die Signifikanz der Bonitätsverschlechterung konkretisieren. Da die Verteuerung andere Ursachen haben kann wie Änderungen von Angebot und Nachfrage und die interne Bepreisung mitunter zu spät reagiert, wurde davon abgesehen¹⁰⁰ und der Tatbestand nur in die Informationsliste aufgenommen.

Obwohl der Übergang zwischen den Stadien allein auf Basis der PD zu beurteilen ist, empfiehlt das IASB auch die Berücksichtigung von Informationen, die in Kreditrisikomodellen regelmäßig in den LGD eingehen (z. B. den Wert von Sicherheiten oder Garantien).¹⁰¹ Begründet wird dies mit einer geringeren Zahlungswilligkeit bei Entwertung von Sicherheiten oder mit dem möglichen Einfluss eines Garanten auf den Schuldner, um eine Zahlungsstörung vorab zu vermeiden. Das IASB nennt hier einen sehr spezifischen Korrelationseffekt zwischen PD und LGD, der in der Modellliteratur kaum erwähnt wird und statistisch schwer zu messen ist. Gibt es sehr konkrete Belege, dass ein Garant großes Interesse an der Verhinderung einer Insolvenz hat, kann dies z.B. bei einer subjektiven Ratinganpassung eingehen. Die PD-orientierte Betrachtung der Bonitätsverschlechterung darf aber nicht zu einer gesamthaften Verlustbetrachtung aufgegeben werden. Angesichts der Korrelationseffekte zwischen PD und LGD (siehe Rn.3128–3142) lässt sich die PD-Messung aber nicht exakt vom LGD trennen, sodass viele Risikoidikatoren für beides relevant sind.

Zusätzlich zum Kriterium der individuellen Zahlungsstörung (Rn.2083 ff.) ist bei kollektiver Beurteilung das **erwartete Zahlungsverhalten der Gruppe von Schuldern** insgesamt relevant. Ein Anstieg von erwarteten Zahlungsverzögerungen oder eine erwartete Steigerung der Ausnutzung von Kreditlinien bzw. Kreditkartenlimits weist auf eine Bonitätsverschlechterung der gesamten Gruppe hin, die dann ins Stadium 2 übergeht.¹⁰² Diese

98 Vgl. ED/2013/3, Rn. B20 lit. o.

99 Vgl. IASB-Staff-Paper »Credit Risk Management Approach«, Referenz 4C für das IASB-Meeting vom 19.–23.09.2011, Rn. 30.

100 Vgl. IASB-Staff-Paper »Financial instruments: Transfer between buckets«, Referenz 7A für das IASB-Meeting vom 20.–22.07.2011, Rn. 12 lit. c.

101 Vgl. ED/2013/3, Rn. B20 lit. j bis l.

102 Vgl. ED/2013/3, Rn. B20 lit. n.

Anforderung steht in einem Spannungsverhältnis zu den Anforderungen an die Gruppenbildung, die gleiche Kreditrisikomerkmale voraussetzt, und zum Auffangtatbestand, wonach eine 30-tägige Überfälligkeit jedenfalls zum Übergang des Einzelinstruments führt.¹⁰³

- Zahlungsstörungen und Überziehungen allein sind kein zwingender Indikator für die Gruppe; betroffene Einzelinstrumente müssen nämlich aus der Gruppe ausgeschieden werden, weil sie nicht risikohomogen zu nicht zahlungsgestörten Instrumenten sind und unter den Auffangtatbestand fallen.
- Die erhöhte Frequenz der durch Zahlungsstörungen bedingten Übergänge ist aber ein zusätzlicher Risikoindikator für die bisher als homogen angesehene Gruppe. Ab einer kritischen Frequenz ziehen die Einzelinstrumente die verbleibende Gruppe mit ins Stadium 2.

2051 Die Aktualität von nicht in Ratings erfassten Indikatoren geht mit einem Verlust an Zuverlässigkeit einher. Insbesondere Marktpreisänderungen können nicht immer nur auf das Ausfallrisiko zurückgeführt werden. Dagegen zeichnen sich Ratingsysteme dadurch aus, stets die relevantesten und im Nachhinein überprüfbareren Faktoren zu verarbeiten. Je mehr aktuelle Indikatoren neben dem Rating verwendet werden, umso mehr Übergänge müssen im Zeitpunkt der nächsten Raterstellung revidiert werden (**revidierte vorzeitige Übergänge**). Dies gilt auch, wenn menschliches Ermessen berücksichtigt wird. Nicht ratingbasierte Übergänge werden auch nicht von der Modellvalidierung erfasst, damit wird für einen objektiven und hochwertigen Rechnungslegungsprozess eine qualitative Überprüfung erforderlich.

2052 Als Qualitätsmerkmal für die zu verwendenden Indikatoren sollte ein Unternehmen beispielsweise eine möglichst gute Trefferquote von vorzeitigen Übergängen zwischen Stadium 1 und 2 erzielen, die zwischen zwei Ratingstichtagen vorgenommen werden. Diese kann etwa nach folgender Formel ermittelt werden:

$$\text{Trefferquote} = \frac{\text{vorzeitige Übergänge} - \text{revidierte vorzeitige Übergänge}}{\text{alle Übergänge} - \text{revidierte vorzeitige Übergänge}} \quad (1)$$

2053 In einer historischen Simulation kann ein Unternehmen z. B. jene Kurzfristindikatoren auswählen, welche die Trefferquote optimieren. Als Referenzmaßstab muss das interne bzw. externe Rating verwendet werden, denn dieses muss bei der nächsten Aktualisierung alle relevanten Informationen möglichst effizient verarbeiten. Könnten die Indikatoren das Ratingsystem nachhaltig über seinen optimierten Zeithorizont hinaus übertreffen, wären diese ins Ratingsystem zu integrieren. Zur quantitativen Untersuchung, wie und ob Änderungen von Moody's Ratings kurzfristig prognostizierbar sind, siehe Rn. 4136–4154.

2054 In manchen Fällen können laut dem IASB auch qualitative und »nicht-statistische quantitative« Informationen zur Beurteilung einer Bonitätsverschlechterung ausreichen, ohne dass diese ein statistisches Modell oder einen Ratingprozess durchlaufen müssen.¹⁰⁴ Diese Anforderung verwundert, denn

- auch Ratingmodelle verarbeiten qualitative Faktoren (*soft facts*; Rn. 3066) und
- müssen nach menschlichem Ermessen überprüft und ggf. angepasst werden (Rn. 3007).

2055 Es wäre ungläubwürdig, wenn das Management sein Ermessen im internen Risikomanagement anders ausübt als in der Rechnungslegung. Allerdings kann ein Ratingsystem

¹⁰³ Vgl. ED/2013/3, Rn. 9.

¹⁰⁴ Vgl. ED/2013/3, Rn. B21.

nicht vollständig im Sinn der Modellanforderungen nach Basel II entwickelt sein. Außerdem könnte mit der Ratinganpassung im Einzelfall noch abgewartet werden, bis mehr Informationen verfügbar sind. In diesen Fällen muss bei gewichtigen qualitativen Informationen eine gesonderte Entscheidung getroffen werden. Einseitig verzerrte Abweichungen von statistischen Modellen sind aber zu vermeiden und die Abweichung muss in einem ordnungsgemäßen Rechnungswesen belegbar und dokumentiert sein.

Manche Instrumente sind zu komplex oder zu wenig transparent für eine statistisch valide Beurteilung (z. B. Verbriefungstranchen; Rn. 3120 ff.). Auch in diesen Fällen muss die Entscheidung qualitativ ergänzt werden. 2056

2.2.3.4 Überfälligkeit

Die Überfälligkeit ist nur ein Merkmal für die Kreditqualität. Sie kann bestimmte Konsequenzen auslösen wie z. B. Neuverhandlungen, das Schlagendwerden von Kreditschutzklauseln oder rechtliche Schritte, sie bedeutet aber nicht, dass die Gegenpartei nie zahlen wird.¹⁰⁵ Je länger die Überfälligkeit dauert, umso kritischer stellt sich die Frage nach einer Wertminderung.¹⁰⁶ 2057

Bei einer 30-tägigen Überfälligkeit wird vom IASB eine wesentliche Bonitätsverschlechterung widerlegbar vermutet, allerdings mit dem Hinweis, dass üblicherweise stärker zukunftsorientierte Informationen verfügbar sind als die Überfälligkeit. Damit soll der Umkehrschluss vermieden werden, vor der Überfälligkeit wäre kein Übergang in das Stadium 2 nötig. Außerdem soll die Liste der zu berücksichtigenden Informationen verhindern, dass sich Unternehmen zu stark auf das Überfälligkeitskriterium verlassen.¹⁰⁷ Schließlich kann die Zahlungsstörung durch Gestaltungen leicht hinausgezögert werden, weshalb zusätzlich eine wirtschaftliche Beurteilung nötig ist (siehe Rn. 3103). 2058

Das Auffangkriterium wurde auch gewählt, um die Umstellungskosten für jene Unternehmen zu senken, die die Bonität im Zeitablauf nicht anders verfolgen können.¹⁰⁸ Die vermutete Bonitätsverschlechterung kann durch überzeugende Informationen widerlegt werden, dass das Kreditrisiko trotz der 30-tägigen Überfälligkeit nicht zugenommen hat.¹⁰⁹ Dazu kann das Unternehmen historische Daten vorbringen, die gegen eine Relevanz der 30-tägigen Überfälligkeit, aber z. B. für die Relevanz einer 60-tägigen Überfälligkeit sprechen.¹¹⁰ Ein Grund könnten versehentlich erfolgte Zahlungsstörungen sein, wie die Verwechslung von Konten oder eine unter bestimmten Kundengruppen oder Regionen typisch schlechte Zahlungsmoral, die nicht von der Bonität abhängt. 2059

Sicherheiten oder Garantien sind für die Beurteilung der Überfälligkeit grundsätzlich nicht relevant, weil sie eher den LGD beeinflussen und ihr möglicherweise positiver Einfluss auf die PD angesichts der Zahlungsstörung offenkundig nicht geeignet war, um die signifikante Erhöhung der PD zu verhindern. 2060

Ein finanzieller Vermögenswert ist überfällig, wenn eine Gegenpartei eine Zahlung nicht vertragsgemäß geleistet hat (*a counterparty has failed to make a payment when that* 2061

105 Vgl. IFRS 7.IG26.

106 Vgl. Buchheim/Schmidt in KoR 2005, S. 403 (zu IFRS 7).

107 Vgl. IASB-Staff-Paper »Financial Instruments: Impairment, Application of credit deterioration model to loans«, Referenz 6D für das IASB-Meeting vom 14.–16.12.2011, Rn. 29.

108 Vgl. ED/2013/3, Rn. BC209.

109 Vgl. ED/2013/3, Rn. 9.

110 Vgl. ED/2013/3, Rn. 9.

payment was contractually due; Anhang A). Der **Überfälligkeitsbegriff** wurde inhaltsgleich mit minimaler Anpassung vom IFRS 7 übernommen. Sind Zinsen für eine Forderung z. B. während eines bestimmten Monats zu bezahlen und bleibt die Zahlung aus, dann ist laut den Implementierungsrichtlinien zu IFRS 7 die Forderung am ersten Tag des Folgemonats überfällig.¹¹¹ Damit und aufgrund der eindeutigen Definition im Anhang A ist klargestellt, dass die Zahlung bereits am ersten Tag der Zahlungsstörung beginnt und keine zeitliche Toleranzfrist besteht.¹¹² Auch wenn bestimmte Überschreitungen regelmäßig toleriert werden oder in einer Branche gebräuchlich sind: Es zählt allein die Frist laut Vertrag.¹¹³

2062 Das Überfälligkeitskriterium ist bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wesentlich kritischer als bei Kreditforderungen, weil es bei diesen keine Kreditschutzklauseln gibt, rechtliche Schritte im Vergleich zur Forderungshöhe oft kostspielig sind und daher Fristüberschreitungen häufiger vorkommen.¹¹⁴ Allerdings hat das IASB für Liefer- und Leistungsforderungen eine Vereinfachung vorgesehen und diese damit vom Übergang zwischen Stadium 1 und 2 ausgenommen (Rn. 2145 ff.).

2063 Da Überfälligkeiten auch aus einer Verwechslung von Konten durch den Kunden oder durch den Gläubiger resultieren, sollten diese Fälle nach manueller Bereinigung nachträglich aus dem Bestand der überfälligen Instrumente ausgeschieden werden, weil sie nicht kreditrisikorelevant sind (vgl. Rn. 3093 ff.). Der Beleg, dass es sich um ein fremdes Versehen handelt, rechtfertigt eine Ausnahme vom Übergang ins Stadium 2. Das eigene Versehen bei der Verbuchung von Zahlungseingängen oder bei der Mitteilung falscher oder unklarer Informationen an den Kunden bewirkt keinen Vertragsbruch und ist somit kaum relevant. Wurden einem Kunden aus eigenem Versehen Beträge gutgeschrieben, die diesem nicht zustehen, dann ist die Forderung ebenfalls nicht überfällig. Die Rückzahlungsfähigkeit muss anhand anderer Merkmale geprüft werden.

2064 Wurde ein Vertrag in der Vergangenheit neu verhandelt, dann sind ab diesem Zeitpunkt die neu ausverhandelten Vertragsbedingungen für die Beurteilung der Überfälligkeit maßgeblich (d. h. nach einer erfolgten Sanierung bleibt die Forderung nicht für immer überfällig).¹¹⁵

2065 Überfälligkeit ist bereits für die gesamte Forderung gegeben, wenn nur eine fällige Zinszahlung ausbleibt.¹¹⁶ Die Bonitätsverschlechterung betrifft daher nicht den überfälligen Einzelbetrag, sondern das Gesamtexposure.¹¹⁷ Die Überfälligkeitsdefinition spricht von »*a counterparty has failed to make a payment*«, also vom Verzug einer beliebigen Zahlung durch die Gegenpartei. Es handelt sich daher eher um ein Merkmal der Gegenpartei als um ein Merkmal einer bestimmten Forderung.

2066 Laut PwC ist bei der Entscheidung zwischen Kunden- und Kontensicht auf das wirtschaftliche Risiko abzustellen;¹¹⁸ dies ist sachgerecht und ließe sich wie folgt weiter konkretisieren:

111 Vgl. IFRS 7.IG26.

112 Ebenso zu IFRS 7: IDW RS HFA 24 in WPg 2010 Supplement 1, S. 35 Rn. 56; PwC (Hrsg.), IFRS-News October 2006, Supplement FAQs IFRS 7, S. 4; Zülch et al. (2011), S. 102; Kuhn/Scharpf (2006), Rn. 4522.

113 Zu IFRS 7: Deloitte (iGAAP 2011), S. 1547; Ernst&Young (2008), IFRS 7 in the banking industry, S. 19; Ernst&Young (2011/II), S. 2572.

114 Vgl. zu IFRS 7: Deloitte (iGAAP 2011), S. 1547.

115 Vgl. IFRS 7.IG27.

116 Vgl. IFRS 7.IG26.

117 Vgl. zu IFRS 7: PwC (2012/II), S. 1582.

118 Vgl. PwC (2012/II), S. 1582 (zu IFRS 7).

- Handelt es sich um eine rein produktbezogene Zahlungsstörung (z. B. nach einer Mängelrüge oder Nichteinhaltung von Spezifikationen), spricht dies eher für die Kontensicht.¹¹⁹ Diese Sichtweise wird eher für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gelten, wenn typischerweise der Rechtsbestand und nicht die Bonität der Grund von Wertberichtigungen ist. Zweifel am Rechtsbestand kann es auch bei Forderungen aus komplexen Instrumenten geben oder bei Forderungen an Bankkunden, die nicht ausreichend über Risiken aufgeklärt wurden oder denen ungeeignete Finanzprodukte verkauft wurden. Hängt die Zahlungsstörung nur damit zusammen, ist die Kontensicht angebracht, d. h. andere Forderungen sind nicht leistungsgestört.
- Im klassischen Kreditgeschäft sind Zahlungsstörungen ein kundenbezogenes Ausfallindiz. Auch Kreditschutzklauseln wie Vorfälligkeits- oder Nettingvereinbarungen stellen meist auf den Kunden insgesamt ab und es dürfte schwierig sein, die Überfälligkeit und ihre Konsequenzen wirtschaftlich stets auf die Einzelforderung zu beziehen.

Die Differenzierung nach dem Risikogehalt entspricht am ehesten der Absicht des IASB, als der Überfälligkeitsbegriff in IFRS 7 eingeführt wurde. Laut den Begründungen ging es dem IASB um »*information about those financial assets that are more likely to become impaired*«. ¹²⁰ Auch das bisher gültige Abschreibungsregime in IAS 39.59 enthält Verlusttatbestände wie Vertragsbruch oder finanzielle Schwierigkeiten bzw. Insolvenzgefährdung des Schuldners, und diese sind grundsätzlich kundenbezogen. 2067

Die Begriffsdefinition bezieht den Überfälligkeitsbegriff nur auf finanzielle Vermögenswerte, als Information gilt er aber für alle Finanzinstrumente. ¹²¹ Ob diese Differenzierung beabsichtigt war, ist offen, sie hat aber eine wirtschaftliche Bedeutung: 2068

- Für Finanzgarantien ist der Überfälligkeitsbegriff nicht direkt relevant, weil der Prämienschuldner meist nicht Schuldner der abgesicherten Forderungen ist. Eine Kreditzusage wird bei Überfälligkeit der Prämie meist kündbar oder eingefroren, sodass sich das außerbilanzmäßige Risiko nach einer Überfälligkeit einer Prämie in Grenzen hält.
- Allerdings ist die Überfälligkeit sonstiger Forderungen des zugrundeliegenden Schuldners bei Kundensicht ein Indikator für das außerbilanzielle Risiko aus der Finanzgarantie oder der Kreditzusage und vice versa.

Nach der CRR wird die **Überziehung** eines Kreditrahmens wie eine Überfälligkeit behandelt. Maßgeblich ist das »mitgeteilte Limit« (*advised limit*), das dem Kreditnehmer zur Kenntnis gebracht wurde (siehe Rn. 3101). Die Überfälligkeit tritt auch ein, wenn einem Kreditnehmer ein geringeres Limit als die aktuelle Inanspruchnahme mitgeteilt wird oder der Kreditnehmer einen nicht genehmigten Kredit in Anspruch nimmt. ¹²² 2069

Für den Überfälligkeitsbegriff des ED/2013/3 wird darauf abzustellen sein, ob die Überziehung eine Vertragsverletzung darstellt oder nicht. Handelt ein Kunde eigenmächtig, ohne die positive Entscheidung des Kreditinstituts abzuwarten, und beschafft er sich damit ungenehmigte Fremdmittel, dann liegt nach deutschem Kreditvertragsrecht eine Vertragsverletzung regelmäßig vor. ¹²³ Diese erfüllt analog zur vertragswidrigen Nichtzahlung bei Fälligkeit die Überfälligkeitsdefinition. Forderungen sind auch überfällig, wenn rechtsverbindlich ein niedrigeres Limit als die aktuelle Ausnutzung mitgeteilt wird, und zwar ab 2070

119 Ähnlich zu IFRS 7: IDW RS HFA 24 in WPg 2010 Supplement 1, S. 35 Rn. 55.

120 Vgl. IFRS 7.BC55 lit. a.

121 Vgl. ED/2013/3 Anhang A und Rn. 9.

122 Vgl. Art. 178 Abs. 1 Nr. 2 lit. a CRR.

123 Vgl. Plehwe, § 13 Rn. 5 in *Derleder/Knops/Bamberger* (Hrsg.; 2004).

dem Zeitpunkt der Fälligkeit (i.d.R. kann das Kreditinstitut die ehestmögliche Rückführung der Überziehung rechtsverbindlich verlangen¹²⁴). Wenn aus Kulanzgründen Auszahlungen über das mitgeteilte Limit hinaus bis zum intern festgelegten geduldeten Limit (*shadow limit*) toleriert werden, begründet dies nicht notwendigerweise eine Überfälligkeit, kann allerdings auf eine Erhöhung des Ausfallsrisikos hindeuten.

2.2.3.5 Signifikanzbeurteilung beim ratingbasierten Übergang ins Stadium 2

- 2071 Das IASB gibt nicht vor, wie eine wesentliche Zunahme der PD gemessen wird. Eine reine Absolutbetrachtung, wie z. B. ein absoluter Anstieg um 2 %, wird mit dem Argument abgelehnt, dass eine 2 %-ige Änderung in Bezug auf eine Anfangs-PD von 5 % relevanter sei als in Bezug auf eine Anfangs-PD von 20 %.¹²⁵ Außerdem wollte das IASB mit einer quantitativen Grenze nicht jenen Unternehmen eine Berechnungspflicht auferlegen, welche die PD nicht ermitteln.¹²⁶ Die Signifikanz wird quantitativ beurteilt, von einer qualitativen Beurteilung im Sinne einer kalkulatorischen Verteuerung bei Kreditvergabe wurde Abstand genommen (Rn. 2249).
- 2072 Mit seinem Beispiel der prozentuellen PD-Änderung anerkennt das IASB den exponentiellen Maßstab der meisten PD-Ratingsysteme (vgl. Rn. 3283 ff.). Als sinnvolle Größe für die Verschlechterung bietet sich daher etwa ein bestimmtes Downgrade seit der Anschaffung an. Die Ratingverschlechterung wäre als Maßstab auch konsistent zur Befreiung, die auf Investmentgrade-Ratings abstellt (siehe Rn. 2098).
- 2073 Das IASB definiert zwar nicht, wann der Anstieg der PD signifikant ist, das Beispiel betrachtet aber eine relative Änderung: Eine 2 %-ige Änderung in Bezug auf eine Anfangs-PD von 5 % und von 20 %, das ergibt Faktoren von 140 % bzw. 110 %.¹²⁷ Auch eine sehr geringe PD ist bei der Verlustermittlung laut IASB zu berücksichtigen.¹²⁸ Damit müssen auch größere prozentuelle Änderungen einer sehr geringen PD signifikant sein (z. B. ein Anstieg von 10^{-6} auf 10^{-5}). Der Wesentlichkeitsmaßstab der Rechnungslegung ist daher auf den Signifikanzbegriff nicht bzw. nur in relativer Betrachtung anzuwenden, weil es nicht um einen reinen Bewertungsfaktor, sondern um eine Vorfrage zum anzuwendenden Bewertungsansatz geht.
- 2074 Zur Konkretisierung soll daher der Anstieg der PD auf Basis von Ratingstufen aus Rechnungslegungssicht beurteilt werden. Dazu werden die jährlichen Durchschnittsmatrizen von Ratingagenturen analysiert:
- Die jährliche 8×8 Durchschnittsmatrix zwischen 1981 und 2011, global und alle Sektoren, abgefragt von Moody's Analytics CRC-Datenbank (»Moody's 8«).
 - Die durchschnittlichen, globalen, jährlichen Corporate-Migrationen zwischen 1983 und 2011 im alphanumerischen System von Moody's (»Moody's 21«).¹²⁹
 - Die jährliche 8×8 Durchschnittsmatrix der globalen Corporate-Migrationen von S&P's zwischen 1981 und 2011 (»S&P's 8«) und gesondert mit Ratingzusätzen (»S&P's 21«).¹³⁰

124 Vgl. m.w.N. *Plehwe* (a.a.O., Fn. 123).

125 Vgl. ED/2013/3, Rn. B15

126 Vgl. ED/2013/3, Rn. BC74.

127 Vgl. ED/2013/3, Rn. B15.

128 Vgl. ED/2013/3, Rn. 17 lit. a.

129 Quelle: Moody's Investors Services (Hrsg.), Annual Default Study: Corporate Default and Recovery Rates, 1920–2011, Tabelle 29.

130 Quelle: Standard & Poor's (Hrsg.), 2011 Annual Global Corporate Default Study And Rating Transitions, März 2012, Tabelle 33 und 23.

- Die jährliche 8 × 8 Durchschnittsmatrix mit den globalen Corporate-Migrationen von Fitch zwischen 1990 und 2011 (»Fitch 8«).¹³¹

Im Einklang mit der Industriepraxis und Untersuchungen von *Cantor/Hamilton* zu Moody's Ratings wurde der Ratingentzug als neutrale Information den Einträgen in jeder Matrixzeile proportional hinzugerechnet (siehe Rn.3308). 2075

	Moody's 8	S&P's 8	Fitch 8
AAA/Aaa	0,00%	0,00%	0,00%
AA/Aa	0,04%	0,02%	0,04%
A	0,03%	0,08%	0,09%
BBB/Baa	0,19%	0,26%	0,25%
BB/Ba	1,26%	1,00%	1,30%
B	5,43%	5,07%	2,35%
CCC-C/Caa-C	22,95%	31,32%	27,74%
Steigerung (%)	439%	445%	477%

Tab. 2: Historische jährliche PD je Ratingstufe sowie durchschnittliche Steigerung

Die Tabelle 2 zeigt die historisch beobachtete PD für die Ratingstufen ohne Zusätze. Bis auf eine Ausnahme nimmt die PD mit einem verschlechterten Rating monoton zu. Die Ergebnisse sind für alle Agenturen ähnlich. Die PD steigt von einer Ratingstufe zur nächsten im Schnitt um den Faktor 439 % bis 477 % (Nullwerte beim AAA-Rating wurden bei der Berechnung ignoriert). Aus Rechnungslegungssicht dürfte der Anstieg der PD um das Fünffache signifikant sein, zumal das IASB von einem relativen PD-Vergleich ausgeht und im Beispiel viel geringere Änderungen anführt (Rn. 2073). 2076

Moody's 21	hist. PD	S&P's 21	hist. PD
Aaa	0,00%	AAA	0,00%
Aa1	0,00%	AA+	0,00%
Aa2	0,00%	AA	0,02%
Aa3	0,05%	AA-	0,03%
A1	0,08%	A+	0,06%
A2	0,07%	A	0,08%
A3	0,06%	A-	0,08%
Baa1	0,15%	BBB+	0,16%
Baa2	0,17%	BBB	0,22%
Baa3	0,32%	BBB-	0,40%
Ba1	0,70%	BB+	0,56%
Ba2	0,81%	BB	0,84%

131 Quelle: Fitch (Hrsg.), Fitch Ratings Global Corporate Finance 2011 Transition and Default Study, S. 6.

Moody's 21	hist. PD	S&P's 21	hist. PD
Ba3	1,87%	BB-	1,37%
B1	2,57%	B+	2,81%
B2	4,05%	B	6,21%
B3	7,49%	B-	10,01%
Caa1	9,59%	CCC-C	31,32%
Caa2	19,74%	CCC-C	31,32%
Caa3	31,27%	CCC-C	31,32%
Ca-C	42,96%	CCC-C	31,32%
Ca-C	42,96%	CCC-C	31,32%
Steigerung (%)	159%	Steigerung (%)	162%

Tab. 3: Historische jährliche PD je erweiterter Ratingstufe sowie durchschnittliche Steigerung

2077 Die Tabelle 3 zeigt dieselben Ergebnisse wie Tabelle 2 für die erweiterten Ratingstufen von Moody's und S&P's. Die Ausfallsrisiken steigen monoton mit jeder Verschlechterung der Ratingstufe. Aufgrund der feineren Unterteilung ist der prozentuelle Anstieg geringer (Faktoren von 159 % bzw. 162 %). Auch dies übertrifft die beispielhaften Steigerungsraten des IASB (Rn. 2073). Da 21 Ratingstufen bereits eine sehr feine Untergliederung darstellen, wäre zu hinterfragen, ob die vom IASB genannten Änderungen mit dem Faktor 110 % und 140 % überhaupt praktikabel sind, zumal nicht einmal die beiden führenden Ratingagenturen die PD so fein auflösen. Eine noch genauere Abstufung von z. B. 50 oder 100 Ratingstufen wäre zwar in internen Ratingmodellen möglich, allerdings wäre die Trennschärfe gering und die PD würde nicht mehr monoton ansteigen.

2078 Ein anderer Wesentlichkeitsmaßstab wäre die statistische Trennschärfe üblicher Ratingmodelle, das ist die Anzahl der Ratingstufen, die statistisch valide voneinander unterschieden werden können.

2079 Ein weiterer Wesentlichkeitsmaßstab könnte der Informationsgehalt geänderter Agenturratings für beobachtbare Credit Spreads am Markt sein. Wenn Marktpreise auf die Ratingänderung messbar reagieren, wird die Risikoänderung von den Marktteilnehmern als signifikante Information angesehen und sollte daher auch in der Finanzberichterstattung des bilanzierenden Unternehmens als relevant gesehen werden. Beispielsweise sind nach *Micu et al.* Marktreaktionen auf Ratingänderungen zwischen den Stufen AA, A, BBB, BB in CDS-Preisen klar messbar.¹³² *Poddig et al.* geben einen Überblick über die umfassende Studienlage; mit einer Ausnahme haben alle Studien einen abnormen Renditeanstieg direkt nach einem Downgrade oder innerhalb eines bestimmten Zeitfensters rund um einen Downgrade nachgewiesen.¹³³ *Poddig et al.* konnten auch in ihrer eigenen Untersuchung des Zeitraums 01/1980 bis 06/2012 abnorme Negativrenditen von Bankaktien rund um ein Downgrade oder einen Negativausblick feststellen.¹³⁴ Auch dies spricht für die Signifikanz von Ratingverschlechterungen.

132 Vgl. *Micu et al.* (2007), The price impact of rating announcements: which announcements matter?, BIS Working Paper 207, S. 9.

133 Vgl. *Poddig et al.* in ZBB/JBB 2013, S. 62.

134 Vgl. *Poddig et al.* in ZBB/JBB 2013, S. 65; die Frage, ob Informationen schon kurz vor Veröffentlichung bekannt werden, ist für die hier zu beurteilende Signifikanz zweitrangig.

Wie weit ein negativer Ausblick oder der Status einer besonderen Beobachtung durch Agenturen allerdings statistisch in eine erhöhte PD umgerechnet werden kann, ist unklar, schließlich sollten die Ratings selbst alle für die PD relevanten Informationen verarbeiten. Eine generelle Aussage zur Relevanz des negativen Ausblicks ist schwer möglich, dies wird von der jeweiligen Ratingmethodologie abhängen. 2080

In der Zusammenschau sollten daher Änderungen der klassischen acht Agenturratings wirtschaftlich signifikant sein, bei den erweiterten Ratingstufen ist dies nicht eindeutig. Hier wird sich vermutlich eine Industriepraxis herausbilden, zumal das IASB nicht beabsichtigt, genauere Hinweise zu geben. 2081

Je großzügiger ein Unternehmen die Signifikanz des Übergangs beurteilt, desto mehr Investmentgrade-Ratings müssen historisch aufgezeichnet werden, denn die Befreiung setzt am Übergang zwischen den Ratingstufen Baa und Ba an (Tracking-Problem). 2082

Beispiel:

Wird eine Ratingstufe als signifikante Verschlechterung betrachtet, muss historisch nur das Investmentgrade-Rating bekannt sein, ein Ba-Rating führt jedenfalls zum Übergang ins Stadium 2. Werden zwei (drei) Ratingstufen als Verschlechterungstatbestand definiert, dann kommt es für den Übergang bei einem aktuellen Ba-Rating darauf an, ob das Anfangsrating A oder Baa (Aa oder A) war.

2.2.3.6 Gruppenbasierte Beurteilung des Übergangs

Der Übergang zwischen den Stadien kann auf **kollektiver Basis** für Gruppen bzw. Portfolios ähnlicher Instrumente beurteilt werden, wenn die Instrumente gemeinsame Merkmale in Bezug auf die PD aufweisen. Der Übergang ins Stadium 2 ist erforderlich, wenn die PD der Gruppe seit der Anschaffung signifikant angestiegen ist. In diesem Fall wird die Gruppe insgesamt entweder im Stadium 1 oder im Stadium 2 bzw. 3 bewertet.¹³⁵ 2083

Dabei muss sichergestellt sein, dass die Gruppenbildung auch eine angemessene Beurteilung für alle Einzelinstrumente in der Gruppe gewährleistet.¹³⁶ Wenn instrumentenspezifische Informationen bekannt werden, sind diese Instrumente ggf. aus der Gruppe auszuschneiden bzw. einer anderen Gruppe zuzuführen. Dabei sind zwei Effekte zu beachten: 2084

- Durch das Ausscheiden aufgrund neuer Informationen wird die PD der verbleibenden Instrumente mitunter verzerrt, wenn diese Information indirekt etwas über die verbleibenden Instrumente aussagen. Daher muss die PD der verbleibenden Gruppe neu beurteilt werden.
- Die neuen Informationen zu einer ursprünglich als risikohomogen angesehenen Gruppe können frühere Annahmen in Frage stellen (siehe dazu Rn. 2050).

Wird als Kriterium der Gruppenbildung das PD-Rating verwendet, wie vom IASB unverbindlich vorgeschlagen,¹³⁷ dann gewährleistet die Methode ohnedies eine individuelle Betrachtung, weil PD-Ratings meist kundenspezifisch sind. Dies ist kein echter Anwendungsfall einer gruppenbezogenen Beurteilung des Übergangs. Andere Kriterien wie die Instrumentenart, die Kundenart, die Region oder das historische Zahlungsverhalten liefern regelmäßig keine Aussagen zur kundenspezifischen PD, sondern sind eher für eine 2085

¹³⁵ Vgl. ED/2013/3, Rn. B17 zweiter Satz.

¹³⁶ Vgl. ED/2013/3, Rn. B17 f.

¹³⁷ Vgl. ED/2013/3, Rn. B19 lit. b.

kollektive Beurteilung relevant. Die Gruppenbildung sollte je nach historischer Relevanz nach ausreichend vielen Risikovariablen vorgenommen werden.

2086 In **offenen Portfolien** ist die Gruppenbetrachtung schwierig, weil aufgrund ständiger Neuzugänge die PD bei Anschaffung nur am Einzelinstrument festgemacht werden muss. Eine reine Gruppenbetrachtung des Übergangs wäre denkbar, wenn die durchschnittliche PD bei Anschaffung gruppenweise ermittelt werden kann. Zur Durchschnittsbildung der PD bei Anschaffung könnten gewogene oder gleitende Durchschnitte oder Verbrauchsfolgeverfahren eingesetzt werden. Die durchschnittliche PD bei Anschaffung ist an jedem Stichtag mit der aktuellen PD der Gruppe zu vergleichen.

2087 Das IASB verbietet die kollektive Beurteilung, wenn ein Übergang ins Stadium 2 bzw. 3 nicht für alle Instrumente der Gruppe angemessen ist.¹³⁸ In Gruppen dürfen daher nur Instrumente mit einer ähnlichen PD zusammengefasst werden. Gibt es keine homogenen Gruppen oder passt ein Instrument nicht zu einer Gruppe, muss es individuell beurteilt werden. Nicht zuordenbare Instrumente dürfen daher nicht in einer Restgruppe zusammengefasst werden.¹³⁹ Allerdings dürfen Einzelinstrumente innerhalb einer homogenen Gruppe auch einzeln beurteilt werden,¹⁴⁰ aus Gründen der Objektivität aber nur, wenn über die statistische Ermittlung hinaus valides Wissen vorliegt, das nicht im statistischen Modell verarbeitet werden kann.

2088 Im IAS 39.64 war die Gruppenbildung anstatt einer Einzelbeurteilung für individuell nicht signifikante Forderungen erlaubt, um den Bewertungsprozess zu erleichtern. Für den Übergang zwischen den Stadien müssen die Gruppen risikohomogen sein, d. h. alle verfügbaren Informationen sind zu nutzen, um die Stadien gegeneinander abzugrenzen. Auch im Mengengeschäft mit geringen Einzelexposures muss daher eine konkrete Aufteilung zwischen Stadium 1 und 2 bzw. 3 anhand individueller Risikomerkmale erfolgen, zumindest nach dem Kriterium der 30-tägigen Überfälligkeit. Die Unwesentlichkeit der Exposures ist kein ausreichender Grund, Instrumente verschiedener Kreditqualität in einer Gruppe zusammenfassen und damit der getreuen Aufteilung zwischen den Stadien zu entziehen.

2089 Die Möglichkeit zur kollektiven Beurteilung betrifft nicht nur den Übergang zwischen den Stadien, sondern auch die Befreiung vom Übergang bei niedrigem Kreditrisiko und in allen Stadien die statistische Ermittlung einjähriger oder lebenslanger Verluste. Nach Möglichkeit sollte bei der Umsetzung einheitlich vorgegangen werden: Wenn Informationen über ein einzelnes Instrument für den Übergang relevant sind, dann sind sie auch für die Verlustermittlung relevant und umgekehrt, daher sind auch einheitliche Gruppen für den Übergang und die Bewertung zu bilden.

2.2.3.7 Besonderheiten bei der Beurteilung von Anleihen

2090 Bei Anleihen nehmen Banken eher eine individuelle als eine kollektive Bewertung der Bonität vor, weil mangels bilateraler Kreditbeziehungen oft weniger Detailinformationen verfügbar sind.¹⁴¹ Außerdem können sie leichter veräußert werden als Kredite, was einen

138 Vgl. ED/2013/3, Rn. B18 erster Satz.

139 Vgl. IASB-Staff-Paper »Financial Instruments: Impairment, Pervasive issues«, Referenz 6C für das IASB-Meeting vom 14.-16. 12.2011, Rn. 16.

140 In diesem Sinne wohl IASB-Staff-Paper (a.a.O., Rn. 139), Rn. 17.

141 Vgl. IASB-Staff-Paper »Financial Instruments: Impairment, Application of the credit deterioration model to debt securities«, Referenz 6E für das IASB-Meeting vom 14.-16.12.2011, Rn. 3.

zusätzlichen Anreiz zur regelmäßigen Bonitätsüberprüfung schafft.¹⁴² Kredite dagegen werden nach vorgegebenen Informations- und Qualitätskriterien vergeben, was sie unternehmensintern besser vergleichbar macht und sie für eine kollektive Bewertung prädestiniert.¹⁴³

Wertminderungen von Anleihen (unter IAS 39 bzw. künftig der Übergang ins Stadium 3) werden daher meist individuell beurteilt.¹⁴⁴ Der IASB-Staff möchte Banken nicht von der individuellen Beurteilung des Übergangs zwischen den Stadien abhalten, wenn dies eine bessere Verlusteinschätzung ermöglicht.¹⁴⁵ Laut dem Staff sollen signifikante Bestände einer Anleihe sogar grundsätzlich individuell auf den Übergang zwischen den Stadien getestet werden;¹⁴⁶ im ED/2013/3 ist diese Anforderung aber nicht explizit enthalten.

Der 3S-Ansatz löst die Bewertung aber von einer **ereignisorientierten Betrachtung** hin zu einer statistischen Gesamtbetrachtung (Rn. 2041). Lediglich der Übergang ins Stadium 3 bleibt ereignisorientiert. In jenen Ausnahmefällen, wo der Übergang zwischen Stadien 1 und 2 nur anhand der 30-tägigen Überfälligkeit beurteilt werden kann, bleibt die Betrachtung auch dort ereignisorientiert. Die Verluste selbst werden grundsätzlich statistisch ermittelt, dazu sind aber keine homogenen Gruppen erforderlich, denn auch externe Ratings oder Credit Spreads können eine statistisch valide Verlustschätzung ermöglichen.

Der Bonitätsvergleich beim Übergang zwischen Stadium 1 und 2 wirft Fragen bei der **Abgrenzung des Bewertungsobjekts** auf, die sich vor allem bei Anleihen stellen (zu Kreditzusagen Rn. 2018). Der IASB-Staff erwartet von Unternehmen eine individuelle Beurteilung jeder erworbenen Tranche.¹⁴⁷ Die theoretisch unterschiedlichen Effektivzinsen könnten dafür als Argument dienen. Die Methode muss grundsätzlich mit jener abgestimmt sein, die der Effektivzinsmethode zugrunde liegt. Wenn unterschiedliche Tranchen dieselbe Wertpapierkennnummer haben bzw. untereinander homogen und austauschbar sind, ist die Individualisierung aber willkürlich und verkennt die wirtschaftliche Substanz. Mitunter verkennt sie auch die rechtliche Situation, wenn Wertpapiere im Rahmen der Sammelverwahrung nur einen Miteigentumsanspruch verkörpern (z. B. § 6 des deutschen DepotG).

Aufgrund der bei Finanzinstrumenten noch immer ungelösten Abgrenzungsproblematik muss die Fragestellung wohl analog zu IAS 2.23 gelöst werden. Austauschbare Vorräte sind nach einer Kostenformel zu bewerten. Zumal die Anfangsbonität in die Anschaffungskosten bzw. die Effektivzinsen eingeht, ist die Analogie zu den Anschaffungskosten auch sachgerecht. **Verbrauchsfolgevverfahren** sind am besten geeignet, weil sie die individuelle Bewertung nachahmen. Durchschnittspreisverfahren sind kritisch, weil die Anfangs-PD auf exponentiellen Skalen gemessen wird. Geeignet wäre stattdessen ein Durchschnittsratingverfahren.

Bei Anleihen spielen laut dem IASB-Staff externe Ratings meist die Hauptrolle für die Bonitätsbeurteilung.¹⁴⁸ In manchen Ländern wie etwa in den USA nutzen Ratingagenturen privilegierte Informationen, die Anlegern nicht zur Verfügung stehen.¹⁴⁹ Der Staff er-

142 Vgl. IASB-Staff-Paper (a.a.O., Fn. 141), Rn. 10.

143 Vgl. IASB-Staff-Paper (a.a.O., Fn. 141), Rn. 14.

144 Vgl. IASB-Staff-Paper (a.a.O., Fn. 141), Rn. 12.

145 Vgl. IASB-Staff-Paper (a.a.O., Fn. 141), Rn. 16.

146 Vgl. IASB-Staff-Paper (a.a.O., Fn. 141), Rn. 17.

147 Vgl. IASB-Staff-Paper (a.a.O., Fn. 141), Rn. 17.

148 Vgl. IASB-Staff-Paper (a.a.O., Fn. 141), Rn. 3.

149 Dazu Micu et al. (2007), The price impact of rating announcements: which announcements matter?, BIS Working Paper 207, S. 3.

wartet sich von den Unternehmen, bei der Beurteilung des Übergangs auch Marktinformationen wie den Marktpreis zu beachten.¹⁵⁰ Allzu großes Gewicht kann aber nicht darauf gelegt werden, der marktübliche Credit Spread eignet sich jedoch für die Aktualisierung einer ratingbasierten PD (Rn. 2042–2044). Der erwartete Verlust muss außerdem vom kreditrisikobedingten Marktwertverlust abgegrenzt werden (Rn. 2170f.).

2.2.3.8 Befreiung für Instrumente mit niedrigem Kreditrisiko

- 2096 Hat das Finanzinstrument am Abschlussstichtag ein niedriges Kreditrisiko (siehe Rn. 2024), dann verbleibt es trotz einer Bonitätsverschlechterung zwingend im Stadium 1. Analog zur Beurteilung des Übergangs wird es dabei auf die PD ankommen. Im Stadium 2 landen daher nur jene Instrumente, deren PD sich wesentlich erhöht und damit insgesamt ein hohes Niveau erreicht hat.
- 2097 Die Befreiung dient aus Sicht des IASB als operative Erleichterung, zumal der lebenslange Verlust hier meist gering ist.¹⁵¹ Fraglich ist, warum dann der einjährige Verlust angesetzt werden muss, der noch geringer ist (zu den Simulationsergebnissen siehe Rn. 4091).
- 2098 Das Ausfallrisiko ist niedrig, wenn kein unmittelbarer Ausfall droht und eine ökonomische Verschlechterung oder geänderte Umstände höchstens zu einer schlechteren Schuldendienstfähigkeit in Bezug auf das Finanzinstrument führen.¹⁵² Diese Beschreibung wurde vermutlich von der entsprechenden Ratingdefinition der Stufe BBB von S&P's übernommen.¹⁵³ Maßgeblich für die Beurteilung ist ein kurzer oder mittlerer Zeithorizont.¹⁵⁴
- 2099 Ein niedriges Kreditrisiko resultiert annahmegemäß aus einem internen Rating, das einem externen **Investmentgrade-Rating** entspricht.¹⁵⁵ Gibt es kein internes Rating, werden wohl externe Investmentgrade-Ratings die Befreiung rechtfertigen, wenn keine Informationen bekannt sind, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen. Zumal *credit risk rating grades* im Anhang A als PD-Ratings definiert sind, setzt die Befreiung eine PD voraus, die typisch für Investmentgrade-Ratings ist.
- 2100 Die Analyse der Ausfallsdaten der drei führenden Ratingagenturen in Rn. 2076 und 2077 ergibt relativ einheitlich, dass der Übergang zwischen Investmentgrades und Non-Investmentgrades zwischen jährlichen Ausfallraten von rund 0,2 % und 1,2 % liegt. Die erweiterten Ratingstufen zeigen die Schwelle noch präziser bei Ausfallraten zwischen rund 0,4 % und 0,6 %. Damit gibt es eine relativ eindeutige Grenzlinie bei 0,5 %.
- 2101 Der Begriff Non-Investmentgrade ist eine Marktkonvention, er wird von den Ratingagenturen aber nicht direkt verwendet. Die heute akzeptierte Grenze zwischen den Ratings Baa/BBB und Ba/BB ist historisch gewachsen.¹⁵⁶ Sie geht zurück auf eine Regelung des US-Office of the Comptroller of the Currency aus dem September 1931, wonach Banken nur Anleihen mit einem Rating von zumindest Baa/BBB zu Anschaffungskosten be-

150 Vgl. IASB-Staff-Paper (a.a.O., Fn. 141), Rn. 3.

151 Vgl. ED/2013/3, Rn. BC76.

152 Vgl. ED/2013/3, Rn. 6.

153 Vgl. IASB-Staff-Paper »Credit Risk Management Approach«, Referenz 4C für das IASB-Meeting vom 19.–23.09.2011, Appendix A.

154 Vgl. ED/2013/3, Rn. BC76.

155 Vgl. ED/2013/3, Rn. 6.

156 Vgl. *Atkinson* (1967), S. 52; *Fons* (2004), S. 6.

werten konnten.¹⁵⁷Eine gemeinsame Regelung der vier US-Bankenaufseher aus 1949 definierte die vier höchsten Ratingstufen und nicht geratete Anleihen gleicher Qualität als Investmentgrade, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet wurden, Anleihen mit einem Non-Investmentgrade wurden zum Marktwert bewertet und die halbe Wertminderung vom regulatorischen Kapital abgezogen.¹⁵⁸ Die US-Versicherungsaufsicht schloss sich dieser Investmentgrade-Definition im Jahr 1951 für Zwecke einer bevorzugten Bewertung bei Versicherungen an.¹⁵⁹

Ein besonders großer Sprung in der PD zwischen den Ratings Baa/BBB und Ba/BB ist nicht zu erkennen (siehe die Aufstellung in Tab. 2 nach Rn.2075), der Anstieg entspricht den durchschnittlichen Steigerungsraten zwischen Ratingstufen. Lediglich bei Moody's steigt die PD etwas stärker als zwischen den übrigen Ratingstufen, aber nur unter den Buchstabenratings und nicht unter den alphanumerischen Ratings (Tab. 3 nach Rn.2076). Der Übergang beschreibt somit nicht den Beginn einer »Abwärtsspirale« oder eine besonders kritische Marke. 2102

Auch die historische Betrachtung bis Mitte der 1930er Jahre, als der Begriff Investmentgrade entstand, zeigt kein anderes Bild: Laut *Hickman* waren die kumulativen Ausfälle zwischen 1900 und 1931 der Ratingstufe III 9,7%, der Ratingstufe IV 19,0% und der Stufe V 42,3%, sie stiegen also jeweils monoton auf das Doppelte.¹⁶⁰ Auch die lebenslangen Renditen je Emissionsrating stiegen damals nicht ungewöhnlich zwischen Stufe IV und V.¹⁶¹ Lediglich unter Moody's Ratings fand sich zwischen 1920 und 1935 ein etwas stärkerer Anstieg der jährlichen PD.¹⁶² Dies entspricht den aktuellen Daten von Buchstabenratings (Tab. 2 nach Rn.2075), nicht aber unter den alphanumerischen Moody's-Ratings. Ähnlich wie heute lag die jährliche Moody's Baa-Ausfallsrate etwas unter 1%.¹⁶³ Die quantitative Schwelle für den Übergang scheint seit hundert Jahren stabil zu sein. 2103

Offensichtlich wurden die vier Investmentgrades in den 1930er Jahren aus regulatorischen Motiven zusammengefasst, um ab einer bestimmten Risikoschwelle erhöhte Kapital- und Bewertungserfordernisse einzuführen. Schon damals dürfte es eine willkürliche Grenzlinie gewesen sein. 2104

Das IASB zwar hat mit der Definition des niedrigen Kreditrisikos entsprechend dem BBB-Rating von S&P's und dem Begriff des Investmentgrade-Rating versucht, eine prinzipienorientierte Regel zu schaffen, allerdings war diese Abgrenzung schon immer eine *bright line rule* und kann daher nicht zu einem Prinzip erhoben werden. Der Text der BBB-Definition (Rn.2098) ist so abstrakt, dass er unabhängig von seiner Konkretisierung mit dem Non-Investmentgraderating schwer anzuwenden ist und keine zusätzlichen Informationen enthält. Im Ergebnis wird daher eine PD-Grenze eingeführt, die bei einjährigem Horizont 0,5% beträgt. Diese oder ähnliche Zahlen hätten mit gleichem Effekt und besserer Verständlichkeit auch in den Standard aufgenommen werden können. 2105

Das IASB dürfte bei der Abgrenzung des Befreiungstatbestands auch kein tiefgründiges Prinzip verfolgt haben. Ein Staff-Paper wägt eine hohe Grenze, die zu vielen Übergängen und damit zu höherem Umsetzungsaufwand führt, gegen eine niedrigere Grenze unter 2106

157 Entsprechend weiterer Zitate in *Fons* (2004), S. 2.

158 Vgl. Office of the Comptroller of the Currency et al., Joint Statement: Revision of Bank Examination Procedure in Federal Reserve Bulletin 1949, S. 777.

159 Vgl. *Atkinson* (1967), S. 53.

160 Vgl. *Hickman* (1960), S. 400; *Fons* (2004), S. 5 übernimmt die Zahlen von *Hickman* mit einem Fehler (10% statt 19%) und schließt fälschlich auf einen unüblichen Anstieg zwischen Stufe IV und V.

161 Vgl. *Hickman* (1960), S. 394 und 486.

162 Vgl. *Fons* (2004), S. 5.

163 Vgl. *Fons* (2004), S. 5.

den CCC-Ratings ab, die zu einem hohen sprunghaften Anstieg der Wertberichtigung bei Übergang führt.¹⁶⁴ Ähnlich wie die US-Bankenaufsicht vor achtzig Jahren hat das IASB offenbar in einer subjektiv gefühlten Mitte die Grenze gezogen.

2107 Interessanterweise führt das IASB damit eine ganz ähnliche Bewertungsregelung wie die US-Bankenaufsicht in den 1930er Jahren ein, nur dass statt dem Fair Value der lebenslange Verlust anzusetzen ist und ein zusätzlicher Bonitätsvergleich nötig ist. Der damalige Ansatz wäre einfacher umzusetzen und möglicherweise auch relevanter, weil der Fair Value nicht nur die lebenslangen Verluste, sondern auch die erwarteten Zuflüsse aus den vereinbarten Risikoprämien erfasst.

2.2.3.9 Definition des lebenslangen Verlusts

2108 Der lebenslange Verlust wird im Anhang A definiert und deckt alle ausfallsbedingten Verluste während der Laufzeit eines Instruments ab. Es gibt keine zeitliche Begrenzung, auch Ausfallereignisse vor dem Abschlussstichtag sind betroffen (und damit auch eingetretene, aber noch unbekannte Verluste, siehe Rn. 2222 ff.).

2109 Zur Ermittlung des lebenslangen Verlusts siehe Rn. 2149 ff. (Anforderungen nach dem Entwurf) und Rn. 3000 ff. (Techniken der Ermittlung).

2.2.4 Bewertung im Stadium 3

2.2.4.1 Folgebewertung im Stadium 3

2110 Ein Finanzinstrument wandert ins Stadium 3, wenn es objektive Hinweise auf eine Wertminderung gibt. Die Bewertung entspricht im Wesentlichen jener im Stadium 2, d. h. der lebenslange Verlust wird bevorsorgt. Unbekannte, aber vor dem Bilanzstichtag eingetretene Verluste spielen im Stadium 3 keine Rolle, denn ein Übergang ins Stadium 3 setzt einen bekannten Wertminderungstatbestand voraus.

2111 Aufgrund der einheitlichen Bevorsorgung mit dem lebenslangen Verlust spielt die Abgrenzung zwischen Stadium 2 und 3 eine weniger wichtige Rolle als zwischen Stadium 1 und 2. Dies zeigt auch die geringe Regelungstiefe: nur ein Absatz im Entwurf behandelt die Bewertung im Stadium 3.

2112 Im Stadium 3 wird der effektive Zinsertrag nicht auf Basis des Buchwerts vor Wertberichtigungen, sondern nach Wertberichtigungen ermittelt werden.¹⁶⁵ Die Abzinsung erfolgt stets mit der ursprünglichen Effektivverzinsung, d. h. das Wahlrecht eines abweichenden Zinssatzes im Stadium 1 und 2 steht nicht zur Verfügung (Rn. 2195 ff.).

2113 Auf das Eigenkapital und den Gesamterfolg wirken sich die unterschiedlichen Bewertungsnormen im Stadium 2 und 3 nur aus, wenn für die Abzinsung lebenslanger Verluste nicht die Effektivverzinsung verwendet wurde.¹⁶⁶ Bei gleichen Zinssätzen macht es nämlich wirtschaftlich keinen Unterschied, ob ein Aufwand aus der Aufzinsung der Wertbe-

164 Vgl. IASB-Staff-Paper »Credit Risk Management Approach«, Referenz 4C für das IASB-Meeting vom 19.-23.09.2011, Rn. 54 ff.

165 Vgl. ED/2013/3, Rn. B36.

166 Ebenso ED/2013/3, Rn. B36 letzter Satz.

richtung oder ein geringerer Zinsertrag aus der Verzinsung der saldierten Nettoforderung entsteht.

Die Wertminderungstatbestände wurden aus IAS 39.59 in den Anhang A des Entwurfs übernommen und geringfügig angepasst; siehe dazu ausführlich Rn. 3094–3096. Die Wertminderungstatbestände stellen auf eingetretene Verluste und nicht auf erwartete Verluste ab. Sie gelten gleichermaßen auch für jene Instrumente, die wertgemindert angeschafft wurden. Letztere werden aber nicht im Stadium 3 geführt sondern nach einem alternativen Bewertungskonzept (Rn. 2120 ff.). 2114

In der praktischen Umsetzung hängt die Verlustermittlung im Stadium 3 davon ab, ob die interne Ausfallsdefinition den Wertminderungstatbeständen entspricht oder nicht (siehe dazu Rn. 2178 f.). Wird der Ausfall als Zahlungsstörung oder Insolvenz definiert, umfasst das Stadium 3 zwei Untergruppen: 2115

- Wertgeminderte, nicht ausgefallene Instrumente (bei Verwendung von Agenturratings haben diese z. B. bestimmte Ratings der Kategorie Caa–C)
- Ausgefallene Instrumente (z. B. mit einem Agenturrating von D)

Bei nicht ausgefallenen Instrumenten berücksichtigt der lebenslange Verlust auch die Ausfallswahrscheinlichkeit, bei ausgefallenen Instrumenten nur den LGD (zur mathematischen Abb. siehe Rn. 4026 ff.). Wird der Ausfallsbegriff mit dem Wertminderungsbegriff gleichgesetzt, umfasst das Stadium 3 nur ausgefallene Instrumente. Rückflüsse ausgefallener Forderungen im Laufe des *workout* stellen Tilgungszahlungen dar und vermindern gleichzeitig die noch erwarteten Cashflows. 2116

Im Gegenzug zum IASB plant das FASB eine einheitliche Bewertung aller Instrumente mit dem lebenslangen Verlust. Dennoch verwendet es auch eine Art des Stadiums 3 und verbietet die Realisierung der Effektivzinsen aus der betroffenen Forderung.¹⁶⁷ 2117

2.2.4.2 Ausbuchung

Finanzielle Vermögenswerte sind auszubuchen, wenn vernünftigerweise keine Zahlung mehr zu erwarten ist. Diese Regelung gilt auch für Teile eines Vermögenswerts, z. B. den ungesicherten Teil einer Forderung, wenn über die Sicherheitenverwertung hinaus keine Zahlung zu erwarten ist.¹⁶⁸ Die Ausbuchung fällt häufig mit dem Ende der *workout*-Dauer eines Kredits zusammen. 2118

Auf die dargestellte Finanz- und Ertragslage hat die Ausbuchung keine Auswirkung, weil die erwarteten Verluste ohnedies schon vor dem Ausbuchungszeitpunkt erfasst sein müssen. Befindet sich die Forderung kurz vor der Ausbuchung im Stadium 3, dann wird ein allfällig noch verbliebener Restbuchwert abgeschrieben. Befindet sie sich im Stadium 2, steht dem Aufwand aus der Ausbuchung eine korrespondierende Verminderung der Portfoliowertberichtigung gegenüber. 2119

¹⁶⁷ Vgl. FASB (Hrsg.), Proposed Accounting Standards Update: Financial Instruments – Credit Losses (Subtopic 825–10).

¹⁶⁸ Vgl. ED/2013/3, Rn. 21 f.

2.2.5 Bei Anschaffung wertgeminderte Finanzinstrumente

- 2120 Für die Anschaffung wertgeminderter Instrumente gelten Sonderbestimmungen. Ein Instrument ist dann – und nur dann – bei Anschaffung wertgemindert, wenn ein Wertminderungstatbestand im Anschaffungszeitpunkt eingetreten ist. Es kommt auf das konkrete Ereignis und nicht bloß das erhöhte Kreditrisiko an.¹⁶⁹
- 2121 Die Wertminderungstatbestände wurden aus IAS 39.59 in den Anhang A des Entwurfs übernommen und geringfügig angepasst; siehe dazu ausführlich Rn. 3094–3096. Wesentlich ist der Eintritt vor der Anschaffung. Im Übrigen verlangte schon IAS 39.AG5 eine vergleichbare Bewertung wertgemindert angeschaffter Instrumente. Die Ausführungen im Entwurf sind aber detaillierter.
- 2122 Die Instrumente werden nicht in die drei Stadien eingeteilt, sondern folgen einem eigenen Bewertungsregime. Der bei Anschaffung erwartete lebenslange Verlust wird bei der Ermittlung der Effektivverzinsung berücksichtigt, d. h. er mindert die Effektivzinsen und wird damit über die Laufzeit verteilt. Zur Kennzeichnung verwendet der Entwurf den Begriff **kreditadjustierte Effektivzinsen**.¹⁷⁰
- 2123 Als Motive für diese Methode nennt der IASB-Staff die Vermeidung eines Verlusts bei Anschaffung, die Vermeidung aufgeblähter Effektivzinsen und die Fortführung der alten Regelung in IAS 39.AG5.¹⁷¹ Die ersten beiden Argumente sollten mit dem 12-monatigen Verlust im Stadium 1 gelöst sein, der als moderate Vorsorge und pauschale Korrektur der überhöhten Effektivverzinsung zu Laufzeitbeginn gedacht ist. Die Fortführung von IAS 39.AG5 ist kein Argument, weil die große Komplexität des ED/2013/3 noch weiter erhöht wird. Auch Analysten in den USA haben sich dagegen ausgesprochen, Verluste einmal als Ertragsanpassung und einmal als Wertberichtigung darzustellen; sie rechnen die Ertragsanpassung daher in eine Wertberichtigung um.¹⁷²
- 2124 Die Regel entspricht dem von IASB eigentlich gewollten Konzept für Kreditwertberichtigungen, das aus operativen Gründen nicht durchgesetzt werden konnte (Rn. 2006). Möglicherweise wurde die Methode auf Vorrat beibehalten, um mittel- bis langfristig den 3-Stadien-Ansatz abzulösen (wie vom IASB-Mitglied *Cooper* in seiner abweichenden Meinung zum Entwurf gefordert¹⁷³).
- 2125 Alle diskontierten Änderungen der lebenslangen Verluste werden erfolgswirksam am Wertberichtigungskonto erfasst, und zwar sowohl Verschlechterungen als auch Verbesserungen. Im letzten Fall entsteht eine positive Wertanpassung.¹⁷⁴ Die kreditadjustierten Effektivzinsen werden zur Diskontierung des bei Anschaffung erwarteten und des aktuell erwarteten lebenslangen Verlusts verwendet. Die Vorgaben sind zwar nicht klar, eine konsistente Bewertung erfordert aber eine Abzinsung beider Verluste auf den Abschlussstichtag (siehe das nachfolgende Beispiel).
- 2126 Unternehmen, die häufig wertgeminderte Forderungen erwerben, erfassen diese in geeigneten Portfolios und ermitteln die Effektivverzinsung nicht individuell, sondern pauschal für das Portfolio. Der IASB-Staff wollte diese Praxis nicht unterbinden;¹⁷⁵ der Entwurf dürfte mit solchen Näherungsrechnungen vereinbar sein.

169 Vgl. ED/2013/3, Rn. B9.

170 Vgl. ED/2013/3 Anhang A, Definition »*credit-adjusted effective interest rate*«.

171 Vgl. IASB-Staff-Paper »Impairment of financial assets«, Referenz 3B für das IASB-Meeting vom 19.–21. Oktober 2011, Rn. 54 ff.

172 Vgl. IASB Staff (a.a.O., Fn. 171), Rn. 60.

173 Vgl. ED/2013/3, Rn. AV11.

174 Vgl. ED/2013/3, Rn. 14 f.

175 Vgl. IASB Staff (a.a.O., Fn. 171), Rn. 57.

Wenn das Instrument trotz des hohen Risikos nicht ausfällt, vermindert sich der lebenslang erwartete Verlust mit der Restlaufzeitenverkürzung allmählich auf null. Der zum Vergleich herangezogene Verlust bei Anschaffung bleibt gleich, d. h. die Wertanpassung steigt mit der Restlaufzeitenverkürzung. Am Ende der Laufzeit befindet sich genau die Differenz zwischen der erwarteten und der vertraglichen Rückzahlung am Wertanpassungskonto. Wenn das Instrument nicht ausfällt und die Bonität über die Laufzeit gleich bleibt, entspricht der Buchwert nach Wertanpassung genau den mit der klassischen Effektivzinsmethode fortgeschriebenen Anschaffungskosten.

Beispiel:

Das Unternehmen erwirbt am 1.1.X1 für 100 t€ eine wertgeminderte Nullkuponanleihe, die am 1.1.X3 mit 144 t€ fällig ist. Die PD beträgt jährlich 10%, der LGD ist 100%.

Kalkulation Anschaffung	Berechnung	
Vertraglicher Cashflow		144 t€
Erwarteter Cashflow	$144 \times 0,9^2$	116,64 t€
Effektivzinsen	$\sqrt{1,1664}$	8%
Erwarteter Verlust bei Anschaffung (undiskontiert)	$144 - 116,64$	27,36 t€

Am 31.12.X1 ist die Anleihe nicht ausgefallen, die erwartete PD beträgt weiterhin 10%.

Kalkulation 31.12.X1	Berechnung	
Vertraglicher Cashflow		144 t€
Erwarteter Cashflow	$144 \times 0,9$	129,60 t€
Erwarteter Verlust	$144 - 129,60$	14,40 t€
Erwarteter Verlust diskontiert 1 Jahr	$14,40/1,08$	13,33 t€
Erwarteter Verlust bei Anschaffung diskontiert 1 Jahr	$27,36/1,08$	25,33 t€
Wertanpassungskonto	$13,33 - 25,33$	12,00 t€
Buchwert vor Wertanpassung	$100 \times (1 + 8\%)$	108 t€
Buchwert nach Wertanpassung		120 t€

Am 31.12.X2 ist die Anleihe nicht ausgefallen, die verbleibende PD für einen Tag ist null.

Kalkulation 31.12.X2	Berechnung	
Vertraglicher Cashflow		144 t€
Erwarteter Verlust		0 t€
Erwarteter Verlust bei Anschaffung diskontiert 1 Tag		27,36 t€
Wertanpassungskonto	$0 - 27,36 \text{ t€}$	27,36 t€
Buchwert vor Wertanpassung	$108 \times (1 + 8\%)$	116,64 t€
Buchwert nach Wertanpassung	$116,64 \text{ t€} + 27,36 \text{ t€}$	144 t€

Zumal lebenslange Verluste und Effektivzinsen auch bei anderen Abschreibungskategorien vorkommen und es bei Banken vergleichsweise wenige Anwendungsfälle gibt, wird diese zusätzliche Wertberichtigungskategorie hier nicht ausführlicher behandelt.

2.2.6 Zum Fair Value über das OCI bewertete Schuldinstrumente

2129 Auch zwingend zum **Fair Value über das OCI** bewertete Instrumente unterliegen den Abschreibungsregeln des ED/2013/3.¹⁷⁶

2130 Aufgrund der Fair Value-Bewertung können Wertberichtigungen nicht auf einem Bestandskonto erfasst werden, sondern müssen in einer Nebenrechnung aufgezeichnet werden, um die Erfolgsabgrenzung in der GuV bzw. im OCI und die nötigen Informationen für den Anhang aufzuzeichnen.¹⁷⁷

2131 Auf- und Abwertungen im Vergleich zu den fortgeführten Anschaffungskosten werden im OCI erfasst. Erwartete Verluste werden erfolgswirksam verbucht, die Gegenbuchung erfolgt im OCI und nicht auf einem Bestandskonto.

2132 Im Fall einer Veräußerung wird der im OCI erfasste Erfolg über die Gewinn- und Verlustrechnung realisiert (*recycling*). Je höher der Wertberichtigungssaldo, umso höher ist der Veräußerungsgewinn bzw. umso niedriger ist der Veräußerungsverlust. Die Komplexität der Bewertung nimmt damit erheblich zu:

- Einjährige oder lebenslange erwartete Verluste werden erfolgswirksam erfasst.
- Änderungen der darüber hinausgehenden, kreditrisikobedingten Wertanpassung im Fair Value werden erfolgsneutral erfasst; diese Differenz ist i.d.R. wesentlich (siehe Rn.7079 zur Fachliteratur und Rn.7109 zur Analyse anhand von Moody's Daten).
- Sonstige Wertänderungen werden erfolgsneutral erfasst.
- Der Fair Value und erwartete Verluste können sich in gegenläufige Richtungen entwickeln; in diesem Fall müssen trotzdem beide Effekte gesondert abgebildet werden, eine Gegenrechnung ist nicht zulässig.

2133 Die Fair Value-Bewertung kann zu latenten Steuern aufgrund temporärer Differenzen führen; diese sind definiert als »*differences between the carrying amount of an asset or liability in the statement of financial position and its tax base*« (IAS 12.5). Latente Steuern sollten konsistent zum zugrundeliegenden Geschäft dargestellt werden: »*deferred tax shall be recognised outside profit or loss if the tax relates to items that are recognised, in the same or a different period, outside profit or loss*« (IAS 12.61A).

2134 Mit IFRS 9 wird die klare Anordnung mehrfach durchbrochen, denn Wertänderungen können die GuV und das OCI gleichzeitig betreffen. Ein ähnliches Problem stellt sich bei zum Fair Value designierten Verbindlichkeiten. IAS 12 sollte wohl so ausgelegt werden, dass eine möglichst konsistente Darstellung der Erfolgseffekte und der dazugehörigen Steuereffekte in der GuV bzw. im OCI erfolgt. Siehe dazu auch die Argumentation in Rn.6062 ff., die hier entsprechend gilt.

Beispiel:¹⁷⁸

Das Unternehmen erwirbt Anleihen für 1.000 T€. Der einjährige erwartete Verlust beträgt 20 T€. Der Steuersatz sei 25%. Verbuchung der Anschaffung:

Anleihe	1.000 T€	
Zahlungsmittel		1.000 T€
Wertberichtigungsaufwand	20T€	
Gewinn OCI		20T€

¹⁷⁶ Vgl. ED/2013/3, Rn. 3.

¹⁷⁷ Vgl. Berger et al. in WPg 2013, S. 216.

¹⁷⁸ Angelehnt an ED/2013/3 Rn. IE63 ff. und erweitert.

Steueraufwand OCI	5 T€	
Steuerertrag GuV		5 T€

Am Abschlussstichtag beträgt der Fair Value 950 T€, der einjährige erwartete Verlust ist auf 30 T€ gestiegen, die Anleihen verbleiben im Stadium 1. Verbuchung:

Wertberichtigungsaufwand	10 T€	
Verlust OCI	40 T€	
Anleihen		50 T€
Latente Steuerforderung	12,5 T€	
Steuerertrag GuV		2,5 T€
Steuerertrag OCI		10 T€

Am darauffolgenden 1. Januar werden die Anleihen für 950 T€ veräußert; der im OCI befindliche Verlust von 20 T€ wird über die GuV realisiert, der daneben bestehende erwartete Kreditverlust von 30 T€ wurde schon im Vorjahr erfasst. Verbuchung:

Zahlungsmittel	950 T€	
Anleihen		950 T€
Verlust GuV	20 T€	
Gewinn OCI		20 T€
Steueraufwand OCI	5 T€	
Steuerertrag GuV		5 T€
Steuerforderung	12,5 T€	
Latente Steuerforderung		12,5 T€

2.2.7 Vertragsänderungen

Führt eine Vertragsänderung nicht zur Ausbuchung und zur Einbuchung eines neuen Finanzinstruments zu seinem Fair Value, dann ist der Buchwert vor Wertberichtigung auf Basis der geänderten vertraglichen Cashflows neu zu ermitteln.¹⁷⁹ Die Differenz zum bisherigen Buchwert wird erfolgswirksam erfasst. Auf die Kreditwertberichtigung wirkt sich die Vertragsänderung nicht unmittelbar aus. 2135

Zur Bestimmung des Übergangs zwischen den Stadien wird die Bonität bei Anschaffung mit der aktuellen Bonität verglichen.¹⁸⁰ Die Vertragsänderung beeinflusst die Wertberichtigung nur indirekt, soweit sich die Bonität des Schuldners verändert hat: 2136

- Wird der Schuldner effektiv saniert und verbessert sich sein PD-Rating, dann vermindert sich der erwartete Verlust. Zusätzlich kann dies zu einem Übergang vom Stadium 2 ins Stadium 1 führen. Ein Verlust aus der Vertragsänderung steht dann einem Gewinn aus einer Verminderung des Wertberichtigungskontos gegenüber. Abgesehen von sonstigen Bewertungsdifferenzen ist die Vertragsänderung daher erfolgsneutral, weil die mit der Vertragsänderung beseitigte Bonitätsverschlechterung schon im Stadium 2 bevorsorgt wurde.

¹⁷⁹ Vgl. ED/2013/3, Rn. 19.

¹⁸⁰ Vgl. ED/2013/3, Rn. B22.

- Vermindert sich der erwartete LGD, etwa durch eine zusätzliche Sicherheitenbestellung, dann wirkt sich dies ebenfalls auf den erwarteten Verlust aus, löst aber keinen Übergang zwischen den Stadien aus.

2137 Die Erfassung der Vertragsänderung soll – dem Konzept der Anschaffungskostenbewertung folgend – vom Zinsrisiko abgesichert werden. Dies gilt sogar bei zum Fair Value über das OCI bewerteten Instrumenten, bei denen zinsbedingte Wertänderungen im OCI erfasst werden. Dieses Grundprinzip führt aber zu einer komplexeren Bilanzierung. Die erwarteten Cashflows nach der Vertragsänderung werden mit jener Effektivverzinsung diskontiert, die bereits vor der Vertragsänderung zur Anwendung kam (die Effektivverzinsung, die kreditadjustierte Effektivverzinsung bei wertgemindert angeschafften Instrumenten oder die modifizierte Effektivverzinsung nach sicherungsbedingten Buchwertanpassungen).¹⁸¹

2138 Wird bei einer Vertragsänderung dem Schuldner im Stadium 2 oder 3 der lebenslang erwartete Verlust nachgelassen, wäre dies ein ökonomisch neutraler Vorgang. Dementsprechend wird der am Wertberichtigungskonto erfasste lebenslange Verlust in Form eines Modifikationsverlustes realisiert. Ein Erfolgseffekt kann sich aber aus zwei Gründen ergeben:

- Der erwartete Verlust kann z. B. mit dem risikofreien Zinssatz diskontiert worden sein, der Modifikationsverlust wird aber mit dem Effektivzinssatz ermittelt und ist dann geringer.¹⁸²
- Zumindest der einjährige und mitunter auch der lebenslange Verlust müssen nach der Modifikation am Wertberichtigungskonto erfasst werden, die zusätzlich zum Modifikationsverlust den Erfolg belasten.

2139 Die Regeln schaffen daher einen Anreiz für Gläubiger, genau jenen Betrag nachzulassen, der eine Rückkehr vom Stadium 2 ins Stadium 1 erlaubt. Der Anreiz hängt von der Bonität im Zeitpunkt der Kreditvergabe ab und ist daher nicht für alle Gläubiger ein und desselben Schuldners gleich. Eine Sanierung zur Herstellung eines Investmentgrade-Ratings ist aber für alle Gläubiger wirksam.

2140 Ein komplexer Sonderfall sind wertgemindert angeschaffte finanzielle Vermögenswerte. Auch hier wird nach der Vertragsänderung der neue Buchwert anhand der diskontierten erwarteten Cashflows ermittelt. Korrespondierend zur Anschaffung werden die kreditadjustierten Effektivzinsen verwendet. Dementsprechend müssen die bei Anschaffung erwarteten Verluste und nicht die aktuell erwarteten Verluste bei der Schätzung der modifizierten Cashflows abgezogen werden. Der Unterschied zwischen den bei Anschaffung erwarteten Verlusten und den aktuell erwarteten Verlusten wird effektiv diskontiert und am Wertberichtigungskonto erfasst. Diese Methodik setzt zwar die Systematik konsequent um, ist aber schwer verständlich.

2141 Für Vertragsänderungen sind umfangreiche Anhangangaben vorgesehen, insbesondere bei einem Übergang vom Stadium 2 oder 3 auf das Stadium 1.¹⁸³

2142 Wenn finanzielle Vermögenswerte nach einer Vertragsänderung erneut ausfallen, ist dies gesondert als Prozentsatz aller geänderten Vermögenswerte anzugeben (*re-default rate*).¹⁸⁴ Dies erfordert eine historische Betrachtung: Alle bisher bei Ausfall modifizierten

181 Vgl. ED/2013/3 Anhang A, Definition »*modification gain or loss*«.

182 In diesem Sinne auch ED/2013/3 Rn. BC127.

183 Vgl. ED/2013/3, Rn. 38.

184 Vgl. ED/2013/3, Rn. 38 lit. b.

Finanzinstrumente sind als solche zu kennzeichnen, bis sie ausgebucht sind. Davon wird jene Teilgruppe identifiziert, die später ein zweites Mal ausgefallen ist. Das Verhältnis der Teilgruppe zum Gesamtbestand wird angegeben. Zum besseren Verständnis der *re-default rate* sollte auch die intern festgelegte Gesundungsdauer nach einem Ausfall angegeben werden.

Der mehrfache Ausfall ist eine interessante Information, wenn es um die finanzielle Beurteilung des Schuldners geht. Warum diese Spezialfälle im IFRS-Abschluss des Gläubigers anzugeben sind, ist aber unklar. Das Kreditmanagement des Gläubigers ist nicht besser, weil es serielle Ausfälle verhindert, zumal rationale Banken lieber mit einem geringen Forderungsnachlass einen weiteren Ausfall riskieren als großzügige Zugeständnisse zu machen. 2143

Vertragsänderungen, die zur Ausbuchung führen, werden wie eine Tilgung und eine Neuanschaffung behandelt. Damit realisierten sich nicht nur erwartete Verluste, sondern z. B. Credit Spread- und zinsrisikobedingte Gewinne und Verluste. Im Rahmen der Folgebewertung wird für den Übergang zwischen den Stadien auf die PD bei Neuanschaffung abgestellt.¹⁸⁵ 2144

2.2.8 Leasingforderungen und Lieferforderungen

Da **Liefer- und Leistungsforderungen** aus Umsätzen gemäß IAS 18 regelmäßig kürzere Fälligkeiten als ein Jahr haben, macht eine gesonderte Bewertung im Stadium 1 oder 2 bzw. 3 für diese wenig Sinn, weil ohnedies stets der lebenslange Verlust anzusetzen wäre. Außerdem verfügen Industrieunternehmen selten über ein Kreditrisikomanagement, das Bonitätsveränderungen messen kann.¹⁸⁶ Daher ist stets der lebenslange Verlust anzusetzen, sofern die Umsätze keine Finanzierungstransaktion im Sinn von IAS 18 darstellen.¹⁸⁷ Zur Verlustermittlung sind vereinfachte Verfahren wie z. B. eine Abschreibungsmatrix erlaubt (siehe dazu auch Rn. 3359 ff.).¹⁸⁸ Stellen die Liefer- und Leistungsforderungen auch eine Finanzierungstransaktion dar, besteht ein Wahlrecht zwischen der vereinfachten Methode und dem 3-Stadien-Ansatz, das einheitlich für alle Liefer- und Leistungsforderungen auszuüben ist. 2145

Die vereinfachten Methoden sind aber nicht nur für Liefer- und Leistungsforderungen zugelassen. Der Entwurf spricht Abschreibungsmatrizen nur beispielhaft bei diesen Forderungen an, d. h. sie können auch bei anderen Forderungen als praktische Erleichterung eingesetzt werden. Allerdings müssen andere Forderungen regelmäßig in die drei Stadien eingeteilt werden, d. h. das Unternehmen bräuchte für mittel- und längerfristige Forderungen Abschreibungsmatrizen, die nach der Restlaufzeit unterscheiden können. 2146

Ein Wahlrecht zwischen lebenslangen Verlusten und dem 3S-Ansatz ist auch für **Leasingforderungen** vorgesehen und für alle Leasingforderungen einheitlich auszuüben ist. Der 3S-Ansatz bietet sich damit für Leasinggeschäfte an, die von Banken bzw. von Banken vollkonsolidierten Leasinggesellschaften betrieben werden und die in das konsolidierte Kreditrisikomanagement der Bank integriert sind. Bei Leasingforderungen gibt es Be- 2147

¹⁸⁵ Vgl. ED/2013/3, Rn. B23.

¹⁸⁶ Vgl. ED/2013/3, Rn. BC143.

¹⁸⁷ Vgl. ED/2013/3, Rn. 12.

¹⁸⁸ Vgl. ED/2013/3, Rn. 12.B35.

sonderheiten beim Diskontierungszinssatz für erwartete Verluste, die in den weiteren Projektphasen noch festgelegt werden.¹⁸⁹

2148 Da die Umsatzrealisierung als auch die Leasingbilanzierung vom IASB überarbeitet werden, ist das Zusammenspiel mit der Kreditrisikobewertung noch im Fluss und soll daher nicht weiter vertieft werden.

2.3 Anforderungen des ED an die Ermittlung erwarteter Verluste

2.3.1 Der Verlustbegriff

2.3.1.1 Verlustdefinition

2149 Das IASB führt mit dem Anhang A zum ED/2013/3 eine Verlustdefinitionen ein, die den finanzwirtschaftlich bekannten und durch Basel II geprägten Begriffen grob entspricht (ausführlich Rn. 3113 ff.). Die nachfolgende Tabelle 4 stellt die Begriffe gegenüber.

Begriff ED/2013/3	Definition	Finanzwirtschaft/Basel II	Anmerkung
Anhang A: Kreditverlust (<i>credit loss</i>) Anhang B27: Fehlbetrag (<i>shortfall</i>)	Der abgezinste Unterschied zwischen den vertraglich fälligen Zins- und Tilgungszahlungen und den erwarteten Zahlungen über die erwartete Lebenszeit	Bei richtiger Lesart des ED: LGD	Definitionsfehler im ED/2013/3: mit dem Kreditverlust muss der Verlust bei Ausfall (LGD) gemeint sein.
Erwarteter Kreditverlust (<i>expected credit loss</i>)	Der wahrscheinlichkeitsgewichtete Kreditverlust (<i>credit loss</i>) nach Multiplikation mit der PD	Bei richtiger Lesart des ED: erwarteter Verlust (ohne Zeitbezug)	
12-monatiger erwarteter Verlust (<i>12-month expected credit losses</i>)	Der erwartete Kreditverlust aus Ausfällen während der nächsten 12 Monate	12-monatiger erwarteter Verlust	Kein Unterschied
Lebenslanger erwarteter Verlust (<i>lifetime expected credit loss</i>)	Der erwartete Kreditverlust von allen Ausfällen während der Lebensdauer	Lebenslanger erwarteter Verlust	Kein Unterschied
		EAD	Keine direkte Entsprechung

Tab. 4: Vergleich der Verlustbegriffe

2150 Allerdings leidet die Verständlichkeit durch die **Kombination der Cashflow-orientierten Verlustdefinition und dem PD/LGD/EAD-Konzept**. Letzteres wird aber für den Übergang zum Stadium 2 und die zeitliche Abgrenzung des 12-monatigen Verlusts im Stadium 1 benötigt.

2151 Die Verlustdefinitionen beginnen mit dem Kreditverlust, der nach Multiplikation mit der PD den erwarteten Verlust ergibt. Da der Kreditverlust aber schon als erwarteter Ver-

¹⁸⁹ Vgl. ED/2013/3, Rn. BC146.